

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN

HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Studien zur Überlieferung der Briefsammlung Gerberts von Reims IV¹⁾

Eine Entgegnung

Von

Fritz Weigle

In einem umfangreichen Artikel innerhalb dieser Zeitschrift²⁾ hat K. F. Werner meine Studien zur Überlieferung der Briefsammlung Gerberts von Reims, insbesondere den dritten Teil derselben³⁾, einer kritischen Prüfung unterzogen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, einen großen Teil meiner Ansichten über Entstehung und Wesen der beiden Überlieferungstypen L und P als unhaltbar ablehnen zu müssen, und hat statt dessen eine neue Theorie darüber aufgestellt. Da mir weder die Widerlegung meiner Thesen, noch die Begründung der neuen Wernerschen gelungen scheint, erlaube ich mir, im folgenden ausführlich darauf zu erwidern. Es wird dabei auch Gelegenheit genommen, eine Reihe von Verzeichnungen und Fehldeutungen meiner Auffassungen, die Werner unterlaufen sind, richtigzustellen. Ich glaube das der Sache und dem Leser schuldig zu sein, da andernfalls der nicht ganz in der Materie Bewanderte zu falschen Urteilen über die Probleme und meine Arbeit daran verleitet werden könnte.

Zunächst will ich, ohne nochmals auf jede Kleinigkeit einzugehen, in großen Zügen darlegen, worum es sachlich geht. Die Briefsammlung Gerberts ist in zwei Formen überliefert, einmal als reiner Briefkodex, repräsentiert durch cod. V (Rom Vallicellanus G 94), andererseits in enger Verbindung mit einer Reihe anderer, umfangreicher Werke Gerberts, repräsentiert durch cod. L (Leiden Vossianus lat. Q 54). Von den im ganzen 219 Briefen stehen 162 in V, 182 in L, davon sind beiden

¹⁾ Vgl. DA. 10 (1953) 19—70; 11 (1955) 393—421; 14 (1958) 149—220.

²⁾ DA. 17 (1961) 91—144; künftig zitiert Werner.

³⁾ DA. 14 (1958) 149—220; künftig zitiert Weigle III.

Überlieferungen 125 gemeinsam. In der Beurteilung dieser Überlieferungslage hatte sich, bei mancherlei Abweichungen im einzelnen, eine gemeinsame Meinung herausgebildet insofern, als beide Überlieferungstypen als von Gerbert selbst geschaffen und zu bestimmten Zwecken von ihm auch publiziert angesehen wurden ⁴⁾. Die ausgeprägteste und zuletzt am meisten vertretene Form dieser Anschauung ist: Gerbert wollte bei der Preisgabe seines Reimser Erzbistums 996 seine politische Haltung im vorhergehenden Jahrzehnt rechtfertigen, Frankreich gegenüber durch L, den Deutschen, insbesondere Kaiser Otto III. gegenüber durch V (bzw. P als seine verlorene Vorlage). Aus der Rücksichtnahme auf die gegensätzliche politische Einstellung der beiden Leserkreise erkläre sich der Unterschied in der Auswahl der Briefe, sowie andere Verschiedenheiten beider Typen. Eine Variante dieser Anschauung betont bei der Veröffentlichung mehr die literarische Absicht Gerberts.

Demgegenüber vertrat ich folgende Meinung ⁵⁾: Typ V, der reine Briefkodex, repräsentiert das private Briefregister Gerberts, das dieser sich, aus der Masse seiner privaten und „amtlichen“ Briefkonzepte auswählend, laufend zusammenschrieb oder zusammenschreiben ließ. Es war nicht zur Veröffentlichung bestimmt und ist auch bis 1600 in dieser Form nicht veröffentlicht worden. Der Abschluß mit ep. 152 lag nicht in der Absicht Gerberts, sondern verrät einen Torso. L dagegen ist eine planmäßig vorgenommene Sammlung verschiedenartiger Werke Gerberts, die aber nicht von ihm selbst, sondern längere Zeit nach seinem Tode veranstaltet wurde. Das Briefbuch, repräsentiert durch V, ist nur ein Teil dieser Sammlung, es wurde auch nur teilweise, unter Ausschluß von 30 Briefen, aufgenommen. Das Interesse des Sammlers war antiquarisch, weder auf politische Wirkung bedacht, noch im Interesse Gerberts apologetisch. Die Ausscheidung gewisser Teile des Briefregisters erfolgte mit Rücksicht auf die herrschende karolingische Dynastie und in der Absicht, nach Möglichkeit niemandem der im Briefwechsel Genannten (nicht nur Gerbert selbst) zu schaden. Am wahrscheinlichsten geschah die Zusammenstellung der Sammlung L in Reims, aus den Beständen des Reimser bischöflichen Archivs.

Werners Theorie ist die folgende ⁶⁾: Typ Lo (die Urform von L) ist ein „Aide-Mémoire“, das Gerbert für sich selbst im Zeitraum von

⁴⁾ Vgl. Weigle III S. 151—154, 170—177.

⁵⁾ Ebda zusammenfassend S. 219.

⁶⁾ Vgl. Werner S. 130.

995—997 zusammenstellte. Er wollte es benutzen, entweder auf der für Anfang 996 geplanten Synode in Ingelheim oder bei seiner Romreise im Sommer 996 oder bei seinem letzten Kampfe um den Besitz des Erzbistums 997. Wann und aus welchen Motiven die 30 Briefe der gemeinsamen Reihe in L fortfielen, ist nicht zu erkennen⁷⁾. Der erhaltene cod. L ist eine nach 1011 (oder nach 1021) im Kloster Micy entstandene Kopie des „Aide-Mémoire“. „Vielleicht⁸⁾ hat der Abt Constantin die Sammlung 1003 aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Silvester II. erhalten, vielleicht aber auch ließ ihm noch Gerbert selbst eine — entsprechend bearbeitete — Kopie zukommen, um auf dem Wege über seinen Freund eine Richtigstellung der Vorgänge in der Reimser Affaire, in Gerberts Sinne, nach Frankreich gelangen zu lassen.“ Typ V (P) repräsentiert nicht das Briefbuch Gerberts, ist vor allem kein zufälliger Torso desselben⁹⁾. Es ist eine Kopie aus dem Briefbuch, die gleichfalls in einer politisch wichtigen Situation hergestellt wurde, wenn wir auch den Zeitpunkt und die Motive ihrer Entstehung nicht kennen¹⁰⁾.

Wie widerlegt Werner meine Thesen und wie begründet er die seinen? Um meine Theorie, die Zusammenstellung der Gerbertschen Schriften sei nicht von ihm selbst, sondern nach seinem Tod durch andere erfolgt, zu begründen, wies ich zunächst nach, daß der erhaltene cod. L (Leiden 54) nicht vor 1004, ein Jahr nach Gerberts Tod, entstanden sein könne¹¹⁾. Die bloße Existenz des cod. L, den man für „zeitgenössisch“ hielt, obgleich sein Alter paläographisch nie genau untersucht war (und bis heute noch nicht ist), galt nämlich schon als eine Art Beweis für die Entstehung der Sammlung durch Gerbert selbst. Da beim Fehlen spezieller paläographischer Vorarbeiten eine genaue zeitliche Fixierung der Hs. mir nicht möglich erschien, bewies ich meine These mit Hilfe der anachronistischen Titel, die eine Entstehung vor 1004 nicht erlauben. In diesem Teil meiner Untersuchungen folgt mir Werner, ja es ist sein Verdienst, durch Heranziehen einer mir unbekannt gebliebenen Urkunde die Entstehungszeit von L noch weiter hinausgeschoben zu haben, sicher in die Zeit nach 1011, vielleicht sogar erst nach 1021¹²⁾. Die einzige

⁷⁾ Vgl. ebda S. 139 Anm. 125.

⁸⁾ Vgl. ebda S. 132.

⁹⁾ Vgl. ebda S. 134 und 138.

¹⁰⁾ Vgl. ebda S. 134 Anm. 114.

¹¹⁾ Vgl. Weigle III S. 157—164.

¹²⁾ Vgl. Werner S. 116—119.

erhaltene „zeitgenössische“ Hs. der Sammlung entstand also frühestens 8—18 Jahre nach Gerberts Tod, sie kann natürlich auch noch später geschrieben sein. Diese Feststellung könnte meine These der postmortalen Entstehung der Sammlung an sich nur verfestigen, sie ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil meine Beweisführung im Entscheidenden sich auf Inhalt und Aufbau der Sammlung gründet¹³⁾.

Ich hatte auch festgestellt, daß die geltende Meinung, cod. L (Leiden 54) stamme aus dem Kloster Micy, letztlich auf dem Glauben an die Zuverlässigkeit der Herkunftsangabe für die handschriftliche Vorlage des Druckes der Synodica von 1600 beruhe¹⁴⁾. Mit paläographischen Kriterien oder auf Grund von anderen in der Hs. selbst vorhandenen sicheren Merkmalen war bisher nicht versucht worden, diese als im Scriptorium Micy entstanden nachzuweisen. Ich benutzte diese Feststellung jedoch nicht etwa zu dem naiven Schluß: da die Entstehung in Micy nicht nachweisbar ist, muß die Handschrift in Reims entstanden sein. Ich ließ die Sache auf sich beruhen: „Mir¹⁵⁾ erscheint es als unmöglich, heute auf Grund paläographischer Indizien L dem Kloster (Micy) zuweisen oder aberkennen zu wollen, denn es fehlen die entsprechenden Vorarbeiten“. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von L zu Micy spielte denn auch im Verlauf meiner weiteren Untersuchungen über die Entstehung der Sammlung L überhaupt keine Rolle, sie wird gar nicht erwähnt.

Wie verhält sich Werner dem gegenüber? Er nimmt meine „beredigte¹⁶⁾ Feststellung, man habe die Herkunft von L aus Micy bisher zwar angenommen, aber keineswegs in aller Form und zwingend bewiesen“, zum Anlaß, diesen Beweis auf 23 Seiten seines Aufsatzes nachzuholen¹⁷⁾, und ich möchte vorweg sagen, daß er mir geglückt erscheint. Das Entscheidende dabei ist die Identifizierung des auf fol. 29' des cod. L genannten Mönchs *Stabilis* mit dem in der Hs. Chartres 214 (173) fol. 38' in einer Widmungs-Adresse genannten *Stabilis Aurelianensis Miciacensis monachus*. Die Identität war der bisherigen Forschung entgangen, hauptsächlich wohl, weil der Name des Mönchs in den neueren Bibliothekskatalogen und Werken in der entstellten Form *Sabilis* auf-

¹³⁾ Vgl. Weigle III S. 165—220.

¹⁴⁾ Vgl. ebda S. 154—157.

¹⁵⁾ Vgl. ebda S. 156.

¹⁶⁾ Vgl. Werner S. 94.

¹⁷⁾ Vgl. ebda S. 94—116.

trat¹⁸⁾. Werner fand die richtige Namensform bei Ch. C u i s s a r d¹⁹⁾, und seiner glücklichen Kombination ist es zu danken, daß der bisher nicht eben aufschlußreiche *Stabilis monachus* nun zum Kronzeugen für die Entstehung des cod. L in Micy geworden ist. Demgegenüber erscheinen mir alle anderen Gänge der Wernerschen Beweisführung nebensächlich, ohne dieses Faktum wären sie nicht überzeugend. Es ist dabei auch nebensächlich, wo und wann der Absender des an *Stabilis* gerichteten Briefes, Ascelin, sicher fixiert werden könnte. Denn da über den Terminus post quem „nach 1011/21“ hinaus die Entstehungszeit von L nicht genauer erforscht ist, könnte die Verbindung zwischen *Stabilis monachus* und Ascelin zeitlich danach überall herbeigeführt werden. Festen Boden bekäme man erst unter die Füße, würde die Entstehungszeit von L innerhalb der Schule von Micy durch eine wirklich exakte paläographische Untersuchung geklärt. Es ist sehr zu bedauern, daß Werner, der die Bedeutung einer solchen Untersuchung erkannt und sich ja offensichtlich mit den Bibliotheken von Fleury und Micy auch eingehend beschäftigt hat²⁰⁾, eine solche paläographische Untersuchung an den Hss. selbst nicht durchführte, sondern sie nur empfahl²¹⁾.

Auf die umfangreichen Ausführungen Werners einzugehen, die den Ascelin als Lehrer Hermanns von Reichenau wahrscheinlich machen wollen²²⁾, erübrigt sich, da sie für das eigentliche Problem, die Entstehung der Sammlung L, zu wenig bieten. Sie sind, wie Werner selbst sagt, „mit²³⁾ dem Thema der Studie nur indirekt verknüpft“. Zu einer wirklich fruchtbaren Diskussion fehlt auch die, wie mir scheint, wichtigste Grundlage, der Text der Schrift des Ascelin, aus dem beim Fehlen zuverlässiger chronikalischer Quellen ein Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen ihm und Hermann sich am ehesten würde erkennen oder widerlegen lassen. Der cod. Chartres 214 (173) ist zwar zerstört²⁴⁾, aber man durfte erwarten, daß Werner statt dessen wenigstens

¹⁸⁾ Vgl. Catal. Général des mss. des bibliothèques publiques de France, Départements, Tom. 11 (Chartres) (1890); B u b n o v, Gerberti ... opera mathematica (1899) S. XXVI, CV, 114 Anm. 3 am Schluß. Die richtige Form *Stabilis* findet sich aber schon bei H. C h a s l e s, Catalogue des mss. de la Bibliothèque de la ville de Chartres (1840) S. 45 und bei J. H. P e r t z, Archiv 8 (1843) 388 f.

¹⁹⁾ Vgl. Ch. C u i s s a r d, Inventaire des mss. de la Bibliothèque d'Orléans, Fonds de Fleury (1885) S. XIII Anm. 4; W e r n e r S. 101 Anm. 22.

²⁰⁾ W e r n e r S. 96 Anm. 13; S. 104 Anm. 30 und 31.

²¹⁾ Ebda S. 104 Anm. 31.

²²⁾ Ebda S. 102—112.

²³⁾ Ebda S. 112 f.

²⁴⁾ Die Mitteilung verdanke ich Herrn Dr. R. S p r a n d e l vom Centre Allemand de Recherches historiques, Paris.

den Text der zweiten Schrift Ascelins über das gleiche Thema im erhaltenen cod. Avranches 235 fol. 71'—73' ²⁵⁾ heranzog und in dem angegebenen Sinne bearbeitete, statt die Hs. nur zu erwähnen ²⁶⁾.

Auf etwas anderes muß ich aber eingehen. Im Laufe seines Nachweises der Micy-Herkunft des cod. L sagt Werner: „Es ²⁷⁾ muß betont werden, daß Weigle selbst noch im zweiten Teil seiner Studien durchaus der Auffassung war, der Synodus [das ist der Druck von 1600, der den Herkunftsvermerk trägt: *ex vetustissimo codice Miciacensis quondam monasterii*] sei eine Kopie von L“. Weiter: „Gewiß ²⁸⁾ hat Weigle gezeigt, daß Vignier an dieser Stelle nicht Synodus nachgebildet haben kann, aber er hat gleichzeitig vor Augen geführt, daß auch Synodus — wie er damals auch selbst annahm — L selbst benutzt hat.“ Ferner: „Selbstverständlich ²⁹⁾ konnte sich seine Auffassung seither gewandelt haben. Das Verblüffende ist jedoch, daß Weigle selbst, gewissermaßen nebenbei, in seinen Ausführungen im zweiten Teil einen Beweis für die Identität von L mit dem Codex Miciacensis beigebracht hat.“

Die hier dreimal wiederholte Behauptung Werners, ich hätte meine anfängliche (richtige) Meinung, L sei die Vorlage von Synodus, später geändert, ist völlig aus der Luft gegriffen. Im dritten Teil meiner Studien berühre ich das Problem, wie schon oben erwähnt, nur ein einziges Mal ³⁰⁾. Dort geht es, wie jeder Leser sich überzeugen kann, aber nicht darum, ob Synodus den cod. L benutzt hat oder nicht, sondern um die Notwendigkeit eines ausreichenden, bisher fehlenden Beweises dafür oder dagegen, vor allem aber und in erster Linie um die Notwendigkeit eines Beweises dafür, daß die Herausgeber des Synodus recht hatten und sich nicht irrten, als sie als Entstehungsort für L Micy angaben. Auch Irrtum ist eine mögliche, wenn auch nicht häufige Ursache für fehlerhafte Provenienzanangaben, an eine solche Eventualität hatte ich gedacht, nicht, wie Werner ³¹⁾ meint, an die Absicht zu fälschen. Nirgends habe ich im dritten Teil oder auch in anderen Teilen meiner Untersuchung behauptet, L könne nicht die Vorlage von Synodus sein. Mein angeblicher Meinungswechsel ist frei erfunden.

²⁵⁾ Vgl. Catalogue Général des mss. des bibliothèques publiques de France, Départements Tom. 10 (1889) S. 114; vgl. Bubnov, Gerberti ... opera mathematica (1899) S. XIX und 114 Anm. 3 am Schluß.

²⁶⁾ Vgl. Werner S. 110 mit Anm. 55.

²⁷⁾ Ebda S. 97.

²⁸⁾ Ebda S. 98.

²⁹⁾ Ebda S. 97 f.

³⁰⁾ Weigle III S. 155.

³¹⁾ Werner S. 96 f.

Völlig unverständlich ist mir aber, wie Werner aus meinen Ausführungen im DA. 11 (1955) 407 Anm. 49 herauslesen kann, ich habe „gewissermaßen nebenbei“ ... „einen Beweis für die Identität von L mit dem Codex Miciacensis [!] beigebracht“ ³²⁾. An jener Stelle wird von mir zwar mit voller Absicht doch nur bewiesen, daß Synodus den cod. L benutzt hat. Daraus ergab sich aber in keiner Weise, daß L mit dem angeblichen Codex aus Micy identisch ist. Das war es, was ja gerade zu beweisen blieb, worum die ganze Debatte ging. Das „Verblüffende“ bei der ganzen Sache scheint mir, daß Werner diesen völlig klaren Zusammenhang nicht durchschauen konnte. Ich würde auf eine solche unzutreffende Wiedergabe meiner früheren Ausführungen aber nicht eingehen, wenn ähnliches sich im Laufe des Wernerschen Artikels nicht öfter wiederholte. Es wird dadurch nicht nur der Leser unrichtig orientiert, es wird vor allem eine sachliche Lösung der behandelten Probleme erschwert, wenn nicht verhindert.

Nach seinem, wie mir scheint, geglückten Nachweis der Entstehung von L in Micy „nach 1011/21“ ³³⁾ äußert sich Werner nur unbestimmt über die Gründe, die zur Entstehung gerade in Micy und gerade in der festgestellten, verhältnismäßig späten Zeit geführt haben. S. 138 sagt er: „Sie selbst [Gerberts Originalsammlung] oder eine von ihr genommene Kopie (Lo) gelangte vor 988 oder nach 1003 in den Besitz des Dekans, späteren Abtes, Constantin von Micy.“ S. 132: Man hat „keine Veranlassung, eine Zwischenstation zwischen Gerbert, aus dessen unmittelbarer Umgebung die Lo-Sammlung hervorging, und Constantin anzunehmen. Vielleicht hat der letztere die Sammlung 1003 aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Silvester II. erhalten, vielleicht aber ließ ihm noch Gerbert selbst eine — entsprechend bearbeitete — Kopie zukommen, um auf diesem Wege über seinen Freund eine Richtigstellung der Vorgänge in der Reimser Affaire, in Gerberts Sinne, nach Frankreich gelangen zu lassen. Das müßte dann vor 998 geschehen sein.“ Es handelt sich also um bloße Vermutungen, nicht um Beweise, um Vorschläge zu Erklärungen, die jeweils mehrere Möglichkeiten zulassen. So schwebt die nach 1011/21 in Micy hergestellte Abschrift L einigermaßen beziehungslos für sich in der Luft, und es ist nötig, die Untersuchung auf ihre erschließbare Vorlage auszudehnen. Ich meine damit künftig immer den Archetyp (Lo), nicht eine, von

³²⁾ Ebda S. 97 f.

³³⁾ Von einer Reihe untergeordneter Bedenken (Stellung und Form des Schreibervermerks usw., Identifizierung des Ascelin u. ä.) sehe ich ab.

Werner (S. 138) unter Umständen auch für möglich gehaltene, Zwischenabschrift.

Beim Eingehen auf Werners Polemik gegen meine Auffassung von der Entstehung dieser Sammlung, also der Vorlage von L, in Reims nach Gerberts Tod wende ich mich gleich seinem Hauptargument zu. Er sagt³⁴⁾: „Alle diese Zweifel an der Entstehung der Lo-Sammlung in Reims treten jedoch zurück gegenüber dem entscheidenden Einwand, den Weigles System herausfordert. Wer Weigle folgen will, muß unterstellen, Gerbert, der in Parteikämpfen und Intrigen bewanderte . . . Politiker habe, als er seinen endgültigen Weggang aus Reims — in aller Ruhe, wie wir wissen, — inszenierte, sein komplettes Briefbuch mit z. T. kompromittierenden Stücken . . . in Reims liegen lassen, so daß die späteren Reimser Redaktoren es im erzbischöflichen Archiv vorfinden konnten! Soll er seine persönlichsten Dokumente seinem wieder nach Reims zurückkehrenden Gegner Arnulf zur Verwendung überlassen haben, einem Gegner, den er damals noch an der Kurie zu bekämpfen beabsichtigte? Eine solche Voraussetzung ist unhaltbar, und mit ihr fällt auch die These von der Entstehung in Reims nach Gerberts Tod. Das Briefbuch Gerberts — auch wir glauben an seine Existenz, wenn wir es auch nicht mit P identifizieren — hat mit völliger Gewißheit Reims zusammen mit Gerbert verlassen.“

Werner stellt es hier so dar, als habe ich glauben machen wollen, Gerbert habe, als er Reims verließ, leichtfertig und in „schnödem Vertrauensbruch“ (Werner S. 123 Anm. 91) sein Registerbuch „seinem Gegner Arnulf zur Verwendung überlassen“. Zu solch abwegiger Meinung gelangt er offenbar, weil er sich über die historische Situation nicht ganz klar ist. Für seine Behauptung, „als er [Gerbert] seinen endgültigen Weggang aus Reims — in aller Ruhe, wie wir wissen — inszenierte“, stützt er sich in der zugehörigen Anmerkung³⁵⁾ auf zwei Belege. Er zitiert erst Richer IV 108: *Gerbertus*³⁶⁾ *iterum Romam adit, ibique cum moram faceret, Arnulfus a Rotberto rege dimittitur*, und fährt fort: „Zunächst wußte man also nicht sicher, ob er nicht mehr wiederkommen wollte.“ Ich finde diese Übersetzung und Quellenauslegung ziemlich frei; nirgends steht dort, daß er seinen Abgang ruhig vorbereitete. K. v. d. Osten-Sacken und W. Wattenbach³⁷⁾ übersetzen

³⁴⁾ Werner S. 122 f.

³⁵⁾ Ebda S. 123 Anm. 90.

³⁶⁾ Ed. Latouche 2, 332.

³⁷⁾ Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 27 (1891) 311.

die entscheidende Stelle: „Während er sich dort aufhielt“, *L a - t o u c h e*³⁸⁾: „pendant le séjour qu'il fait.“ In der Fußnote fährt Werner unmittelbar fort: „Gerberts Abgang war auch insofern geschickt verschleiert, als er noch unmittelbar vorher die Vorladung der Kanoniker von Saint-Martin de Tours vor eine Synode in Chelles, zum 9. Mai 997, mitunterzeichnete.“ Hier ist ihm, infolge der Benutzung überholter Literatur (F. L o t, *Etudes sur le règne de Hugues Capet* [1903] S. 290) ein kleines Mißgeschick unterlaufen. M. U h l i r z hat in einer sehr gründlichen Spezialuntersuchung³⁹⁾ überzeugend nachgewiesen, daß diese Synode von Chelles nicht 997, sondern drei Jahre früher, am 9. Mai 994, gehalten wurde. Man kann das auch in Reg. Ottos III. 1113 a nachlesen. Mit dem „in aller Ruhe inszenierten und verschleierte Weggang“ ist es also nichts.

Der Abgang Gerberts von Reims wird vielmehr von der neuesten Forschung, obschon manche Einzelheiten ungeklärt bleiben⁴⁰⁾, als überstürzte Flucht angesehen. Ich zitiere die entscheidenden Sätze aus den Jahrbüchern Ottos III. — S. 491: „Wir wissen aber . . ., daß Gerbert sehr bald den schwersten Anfeindungen ausgesetzt war und seine Lage in Reims sich so bedrohlich gestaltete, daß er die Flucht ergriff und sich wahrscheinlich nach Lothringen begab“; ebda. S. 224: „... die ungefähr Anfang September (996) erfolgte Flucht Gerberts aus Reims . . .“; und in Reg. Ottos III. 1210 I a: „Verzweifelt wandte er sich, da der Kaiser noch nicht zurückgekehrt war, an die Kaiserin Adelheid um Hilfe, wahrscheinlich mußte er aber flüchten, bevor ihre Antwort ihn erreichte.“ Aus meiner Abhandlung selbst ist zu ersehen, daß ich Gerbert keineswegs Leichtfertigkeit oder „schnöden Vertrauensbruch“ unterstellt habe (Werner S. 123 Anm. 91) und niemand mit mir dazu gezwungen ist, denn dort wird immer nur eine Flucht angenommen, nicht ein Weggang „in aller Ruhe“. Auf S. 216—219, wo das Thema abgehandelt wird, gebrauche ich den Ausdruck „Flucht Gerberts“ nicht weniger als fünfmal. Die Geschichte, besonders eindringlich die allerneueste, lehrt aber, daß bei vielen Fluchten, in zahlreichen Fällen — freiwillig oder unfreiwillig — weit wichtigere Dinge zurückgelassen wurden als ein Registerbuch. Es gehört keine besondere Phantasie dazu, so etwas auch im Falle der Flucht Gerberts zumindestens für möglich zu halten.

³⁸⁾ R i c h e r, *Histoire de France* Tom. 2, 233.

³⁹⁾ Jb. Ottos III., Exkurs 10, S. 478—486.

⁴⁰⁾ Vgl. etwa F. L o t, *Date de la fuite de Gerbert. Etudes sur le règne de Hugues Capet* (1903) S. 286—297; P. E. S c h r a m m, *Die Briefe Kaiser Ottos III. und Gerberts von Reims aus dem Jahre 997*, AUF. 9 (1926) 87—122.

Werner fährt fort (S. 123 Anm. 91): „Man müßte also annehmen, daß Gerbert, der diese Stücke (ep. 213—216) im Sommer 996 für Otto III. schrieb, den schnöden, aber auch ganz unsinnigen Vertrauensbruch begangen habe, die Kopien nach Reims mitzunehmen und sie dort, im Briefbuch, liegen zu lassen! (Unter ihnen eine Anweisung zur Sicherung Italiens und des Papstes während der Abwesenheit des Kaisers.) Und das zum Nachteil eines Herrschers, in den er nun, beim Weggang aus Frankreich, seine ganze Hoffnung setzen mußte!“ Zunächst begeht Werner wieder den gleichen Fehler, den Fluchtcharakter des Gerbertschen Abgangs von Reims völlig zu ignorieren. Warum sollte dieser die von ihm selbst verfertigten Konzepte der vier politisch belanglosen Briefe — denn nicht um Kopien wird es sich wohl gehandelt haben — nicht mit nach Reims genommen haben, als er im Hochsommer 996 nach dem Abschied vom Kaiser dorthin zurückkehrte? ⁴¹⁾ Warum sollte er sie bei der Flucht im Herbst nicht dort haben zurücklassen müssen? Werner übertreibt die Wichtigkeit dieser Schreiben. Nach seiner Darstellung vermutet man darin gefährliche Staatsgeheimnisse. In Wahrheit sind sie völlig unverfänglich. Ich setze als Inhaltsangaben die Kopfregesten Sickels ⁴²⁾ hierher: ep. 213 (DO. III. 212): „Otto empfiehlt dem Papst Gregor den Abt Petrus“; ep. 214 (DO. III. 216): „Otto befiehlt dem Grafen Reinald und dem Fürsten von Benevent, den Abt Rotfrid in seinem Besitz zu schützen“; ep. 215 (DO. III. 196): „Otto schreibt der Kaiserin Adelheid über seine Erhebung zur Kaiserwürde“. Alle drei sind sehr kurze Schreiben von nur 7, 8, 11 Druckzeilen, die sich dadurch kraß von den benachbarten Diplomen abheben und auch unter den Gerbertschen Briefen zu den kürzesten gehören. Der Inhalt ist noch über das schon aus den Regesten vermutbare Maß hinaus unverfänglich, formal und ohne geheimzuhaltende Nachrichten oder Befehle.

Das gleiche gilt für den vierten Brief (ep. 216) von 9 Zeilen Umfang, nach Werner „einer Anweisung zur Sicherung Italiens und des Papstes während der Abwesenheit des Kaisers“. Sickel umschreibt den Inhalt (DO. III. 228): „Otto schreibt dem Papst Gregor, daß er seinen Wünschen aus Gesundheitsgründen nicht nachkommen könne und zu seinem Schutze Hugo von Tusciens und den Grafen von Spoleto und Camerino in Italien zurücklasse.“ Ich kann in diesem Brief keine „Anweisung zur Sicherung Italiens und des Papstes“ erkennen. Es wird darin nicht die geringste Sicherungsmaßnahme (Truppen, Kastelle, Be-

⁴¹⁾ Vgl. Jb. Ottos III. S. 220.

⁴²⁾ Th. v. Sickel, MG. Die Urkunden Ottos III. (1888).

festigungen etc.) genannt, außerdem hätte die „Anweisung“ doch an die „Sichernden“, an Hugo und Conrad gerichtet sein müssen. Es handelt sich einfach um ein höfliches, formelles Abschiedsschreiben des dem Klima weichenden Kaisers, das den Zurückbleibenden tröstend auf den Schutz durch Hugo und Conrad hinweist. Darin lag kein Staatsgeheimnis, denn von diesen beiden mächtigen Männern wußte damals jeder, daß sie in Abwesenheit des Kaisers dessen Macht und Interessen in Italien vertraten, und zwar seit vielen Jahren. Die Annahme Werners, eine spätere Auffindung des harmlosen Briefleins in Reims hätte „zum Nachteil des Herrschers“, Ottos III., führen können⁴³⁾, findet in Inhalt und Form des Schreibens keinerlei Stütze.

Ich halte meine These von der Entstehung der Sammlung L (Lo) nach Gerberts Tod in Reims unter Verwendung des zurückgebliebenen Gerbertschen Briefbuchs durchaus nicht für unangreifbar oder unwiderlegbar, durch die eben untersuchte Wernersche Beweisführung jedoch scheint mir ihr „Zusammenbruch“ nicht herbeigeführt. Ich halte seine Feststellung: „Das⁴⁴⁾ Briefbuch Gerberts . . . hat mit völliger Gewißheit Reims zusammen mit Gerbert verlassen“, für völlig unbewiesen.

Außer der Möglichkeit, daß das Registerbuch bei Gerberts Flucht in Reims zurückgeblieben sein könnte, bestreitet Werner, daß überhaupt irgendeine der in L überlieferten Schriften in Reimser Archiven aufbewahrt worden sein könnte. Er sagt S. 123: „Die von Weigle zusammengetragenen Stellen über die nachweisliche Aufbewahrung von Akten und persönlichen Briefen Gerberts ‚in Reims‘ besagen ja — abgesehen von der Bedeutung des Reimser Archivs, die man durch Flooard kennt — nichts anderes, als die Tatsache, daß Gerbert selbstverständlich, solange er selbst in Reims weilte, auch seine Briefkopien und Konzepte in Reims — allerdings nicht im erzbischöflichen Archiv — aufbewahrt hat. Kommt also das Reimser Archiv für Gerberts Briefbuch nicht in Betracht, so braucht man es andererseits auch nicht für die ‚Akten‘ der Synoden von Verzy, Mouzon und Reims zu bemühen; denn in allen drei Fällen handelt es sich ja, wie in der Denkschrift an Wilderod, um persönliche Schriften Gerberts, die sich zumindest in einem Exemplar da befanden, wo sich das Briefbuch befand, nämlich bei Gerbert.“ Ein wenig weiter S. 124: „Der Kopist dieser Sammlung [Lo]

⁴³⁾ Wenn ich die geringe politische Bedeutung der vier Schreiben hier betone, so habe ich natürlich die damalige Situation im Auge. Für den heutigen Geschichtsforscher sind sie deswegen doch höchst wichtige und willkommene Quellen zur Feststellung der damaligen Vorgänge und Zusammenhänge.

⁴⁴⁾ Vgl. Werner S. 123.

fand alle ihre Schriften und Briefe in Gerberts Beständen vor, soweit dieser ihm Zugang zu ihnen gewährte. Damit ist aber das ganze Entstehungsproblem wieder zur Debatte gestellt, und Weigles einziger Beweisversuch, nämlich der Hinweis darauf, daß es sich in L nur um Reimser Angelegenheiten handle und daß das Reimser Archiv am ehesten die Quelle für diese Nachrichten sein könne, hat alle Kraft verloren.“

Obgleich man diesen Passus damit abtun könnte, daß Werner hier nichts beweist, sondern nur Behauptungen aufstellt, möchte ich doch darauf eingehen und zunächst darauf hinweisen, daß es sich beim Inhalt des cod. L ja nicht um nebensächliche „Angelegenheiten“ und „Nachrichten“ aus Reims handelt, nicht um nur „persönliche“ Schriften Gerberts (so Werner), sondern daß diese Konzilsakten, Streitschriften und große Teile des Briefbuchs die „amtlichen“ Angelegenheiten des Erzbischofs von Reims, der damals eben Gerbert hieß, betreffen, daß sie die „amtliche“ Korrespondenz des Erzbischofs darstellen⁴⁵⁾, deren legaler Aufbewahrungsort durchaus das heimatliche Reimser Archiv war, mag dieses nun damals in einem Reimser Kloster oder einer Kirche untergebracht gewesen sein. Mit dieser Ansicht, daß nämlich solche Stücke in der Regel in den heimatlichen Archiven aufbewahrt und überliefert wurden, stehe ich nicht allein. Ich verweise nur auf die vielen Beispiele des einschlägigen Kapitels bei E. L e s n e⁴⁶⁾, von dem ich die wichtigsten Sätze zitiere: „Vraisemblablement, les archives recevaient aussi le dépôt des pièces relatives aux polémiques qui ont intéressé une église. A Reims, le serment prêté par Ebbon, la *Narratio* des clerics ordonnés par lui, les «psittacciola» d'Hincmar de Laon en lutte avec l'archevêque ont été vraisemblablement conservés dans les archives. Des dossiers ont pu être constitués pour la défense d'intérêts menacés.“ — „Les⁴⁷⁾ archives de l'église renferment enfin la correspondance qui mérite d'être conservée, les lettres reçues des pontifes romains, des évêques et abbés, des rois et grands personnages.“ — „Les⁴⁸⁾ archives de certaines églises au moins conservaient les minutes des lettres écrites par leurs évêques ou abbés. Nous en avons la preuve pour l'église de Reims. Flodoard a dépouillé les lettres très nombreuses écrites un siècle plus tôt par Hincmar, et celles de son successeur Foulques, lettres adressées aux rois, aux papes,

⁴⁵⁾ Vgl. Weigle III S. 195 f.

⁴⁶⁾ Vgl. E. Lesne, Histoire de la propriété ecclésiastique en France 4 (1938) 812 f.

⁴⁷⁾ Vgl. ebda S. 812.

⁴⁸⁾ Ebda S. 812 f.

à des évêques, abbés, à de grands personnages ou à simples intendants, lettres relatives aux événements contemporains, aux litiges alors en cours, ou lettres d'affaires. L'historien les a résumées et a donné des extraits des documents les plus intéressants. Il a certainement trouvé cette masse de lettres dans les archives de l'église de Reims.“ — „C'est ⁴⁹⁾ vraisemblablement en rassemblant les brouillons ou copies de ces correspondances qu'ont pu être constitués la plupart des recueils épistolaires des VIII^e, IX^e et X^e siècles qui nous sont parvenus. Les lettres de saint Boniface et de Lul ont dû être déposées aux archives de l'église de Mayence, les lettres d'Agobard à celles de l'église de Lyon, celles de Frothaire aux archives de l'église de Toul, celles de Loup dans l'*armarium* de Ferrières. Les lettres écrites par Gerbert devaient d'autant plus figurer aux archives de l'église de Reims que l'écolâtre de Reims, avant d'être promu lui-même archevêque, écrivit au nom d'Adalbéron un grand nombre de celles qui sont conservées.“ — Was stellt Werner dem gegenüber? Das unglaubliche Bild eines Mannes, der Jahrzehnte lang auf weiten Reisen ständig Entwürfe und Abschriften dessen mit sich herumschleppte, was er in seinem Leben geschrieben hatte.

Die Forschung hat es trotz eifrigen Bemühens bisher nicht vermocht, ganz zu klären, wie die Verwaltung frühmittelalterlicher Behörden organisiert war, wieweit in den einzelnen Fällen Kanzlei, Kapelle, Sekretariat, Bibliothek, Archiv voneinander abgegrenzt, miteinander verbunden oder auch identisch waren. Werner scheint darüber ganz klare Vorstellungen zu haben, da er mir vorwirft: „In ⁵⁰⁾ merkwürdiger Weise werden überhaupt Gerberts persönliches Briefbuch, wie Weigle es selbst definiert, und das Reimser Archiv und die Reimser ‚Kanzlei‘ durcheinandergebracht. Was soll III S. 195 die Feststellung, Gerberts Briefe böten ‚nicht die gesamte Korrespondenz der Reimser erzbischöflichen Kanzlei‘? Sie bieten überhaupt keine Tätigkeit der Kanzlei, sondern die Aktivität Gerberts für Adalbero, soweit er sie in sein Briefbuch aufzunehmen für richtig hielt.“ Ich finde den Begriff „Aktivität Gerberts für Adalbero“ nicht besonders scharf, glaube aber zu verstehen, was damit gemeint ist, und habe den Eindruck, daß es sich nicht sonderlich von dem unterscheidet, was ich selbst gesagt habe. Gerade dem Problem, welchen Teil das Gerbertsche Briefbuch innerhalb der Reimser erzbischöflichen Korrespondenz einnimmt, habe ich ein sehr ausführliches und — wie mir scheint — ergiebiges Kapitel gewidmet ⁵¹⁾,

⁴⁹⁾ Ebda S. 813.

⁵⁰⁾ Werner S. 124 Anm. 92.

⁵¹⁾ Vgl. Weigle III S. 194—220.

und da ich es, trotz offenbaren Mißverstehens durch Werner, für besonders klar formuliert halte, setze ich die wichtigsten Sätze nochmals hierher: „Reims⁵²⁾ . . . war zur Zeit Adalberos, wie schon einmal unter Hinkmar, Jahrzehnte hindurch geradezu der Mittel- und Angelpunkt all der bewegten und abwechslungsreichen politischen Aktivität, die das westfränkische Reich in der Epoche des Dynastiewechsels erfüllte. Die kirchliche und politische Korrespondenz der erzbischöflichen Kanzlei wird deshalb damals ziemlich umfangreich gewesen sein, wovon ja schon die Briefe Gerberts einen Begriff geben, so daß zu ihrer Erledigung wahrscheinlich nicht nur Gerbert allein, sondern neben ihm noch andere Personen herangezogen wurden. Dabei ist nicht an die Reinschrift und Expedition gedacht, sondern an Entwurf und Stilisierung der Briefe. Für die häufig wiederkehrenden Zeiten, zu denen sich Gerbert in diplomatischer Mission außerhalb von Reims aufhielt, ist das selbstverständlich, aber auch sonst wahrscheinlich. Denn Gerbert war ja gleichzeitig auch Leiter und Lehrer an der Reimser Domschule und außerdem ständig mit wissenschaftlichen Untersuchungen und literarischer Produktion beschäftigt. Als engster Vertrauter Adalberos und von diesem als Nachfolger vorgesehen, wurde er offenbar nur in sehr wichtigen politischen Situationen als Diktator herbeigezogen: eben nur diese wichtigen Ausnahmefälle spiegeln sich überwiegend in der Sammlung P wieder. Denn — und das ist das Entscheidende — die verschiedenen an der erzbischöflichen Gesamtkorrespondenz beteiligten Sekretäre führten nicht ein gemeinsames ‚amtliches Konzeptbuch‘, sondern jeder sein eigenes. Das heißt, die auf Einzelblättern oder Lagen angefertigten Konzepte blieben nach der Reinschrift beim jeweiligen Diktator zurück und wuchsen dort allmählich zu ‚seinem‘ Konzeptbuch zusammen. Von diesen verschiedenen Reimser Konzeptbüchern oder, allgemeiner ausgedrückt, Konzeptsammlungen ist nur das Gerbertsche in V (P) erhalten.“

Solche Vermischung „privater“ und „amtlicher“ Tätigkeit mag heute vielleicht als „merkwürdiges Durcheinander“ erscheinen, doch man darf nicht mit den Begriffen und Vorstellungen moderner Verwaltungspraxis an jene frühen Zeiten herangehen, will man sich das Verständnis nicht verbauen. Im unmittelbar auf obiges Zitat folgenden Abschnitt habe ich gezeigt, daß dieses System der Erledigung der amtlichen Korrespondenz an der Kurie in späterer Zeit in ausgefeilter Form bis ins Detail nachgewiesen ist. Es ist darum wohl nicht so unglaublich, wie es Werner erscheint.

⁵²⁾ Ebda S. 198 f.

Werner bemüht sich weiterhin, auch meine Ansichten über Ursache und Zweck der Anlage der Sammlung L (Lo) als unhaltbar zu erweisen, und unterstellt mir dabei die These, die Sammlung sei aus literarischen und im Hinblick auf Gerbert apologetischen Motiven, zum Zweck seiner persönlichen Verehrung, angelegt worden. Er geht aus von der folgenden Stelle meines Aufsatzes, die er (S. 120) zitiert: „So⁵³⁾ ist der Zweck der Zusammenstellung offenbar gewesen, alles zu sammeln, was sich auf den großen Reimser Gelehrten und Kirchenfürsten bezog, dessen seit je weithin leuchtender Ruhm sich inzwischen in der Papstwürde noch übersteigert hatte, und auf den nun, da aller Streit um das Erzbistum beigelegt und überwunden war, jeder Reimser in gleicher Weise stolz sein durfte.“ Diese sachliche Erklärung, die an anderen Stellen meines Aufsatzes, auf die ich gleich zu sprechen komme, schärfer präzisiert wird, übersteigert und verzeichnet Werner in seinem Sinne in zahlreichen Varianten, deren wichtigste ich hier zusammenfasse. Werner S. 120: „Über den Personenkreis, der nach Weigle in Reims durch die Anlage der L (Lo)-Sammlung Gerberts Andenken pflegen wollte, macht Weigle keine näheren Angaben“; ebda „Es wäre schön, wenn uns aus den Jahrzehnten nach Gerberts Tod einige Belege für die Verehrung, die Gerbert in Reims genoß, vorgelegt würden“; S. 131 Anm. 107: „Wie man sich Schriften, deren Motiv Verehrung des gelehrten Gerbert-Silvester gewesen ist, vorzustellen hat, zeigt ein erhaltenes zeitgenössisches Beispiel“; S. 121 Anm. 86: „Ausgerechnet diese Stelle [in ep. 181] sollte Weigles Reimser Sammler unbeanstandet übernommen haben? Wollte er ein Denkmal der Verehrung der Reimser errichten, oder ihrer Feindschaft?“ Beim Lesen solcher Sätze — und ich habe nur eine Auswahl zitiert — könnte man beinahe den Eindruck gewinnen, ich hätte einen förmlichen Kult der Reimser für Gerbert glaubhaft machen wollen. Wer aber meinen oben zitierten Satz unvoreingenommen liest, wird erkennen, daß ich als Hauptmotiv der Zusammenstellung von L ein antiquarisches, ein Sammlerinteresse angenommen habe.

Werner jedoch unterstellt mir neben der „kultischen“ noch eine „apologetische“ Motivierung. Er sagt S. 114 Anm. 62: „Wie allerdings der von Weigle angenommene Verehrer Gerberts, der sonst so vieles weggelassen haben soll, um Gerberts Ruf zu schonen, einen so respektlosen Brief . . . aufnehmen konnte, ist mir unerklärlich.“ — S. 122: „. . ., wenn er sonst, wie Weigle meint, in den Briefen so sorgfältig und pietätvoll ganze Stücke, ja auch einzelne Partien und Sätze wegließ, die dem

⁵³⁾ Ebda S. 206.

Nachruhm Gerberts abträglich sein konnten?“ Ja, Werner schiebt mir kurzerhand selbst apologetisches Bemühen um Gerbert zu (S. 122): „Diese böse Episode [ein zeitweiliger politischer Frontwechsel Gerberts] muß Weigle denn auch in seiner Charakteristik mit euphemistischen Wendungen umschreiben ... Hier ist für Gerberts Ruf eine Mühe aufgewandt, die der vermutete Reimser Redaktor offenbar vermissen ließ.“

Was habe ich wirklich zu dem Problem der Auswahl der 30 Briefe aus dem Briefregister gesagt? „Die ⁵⁴⁾ Auswahl geschah nach dem Gesichtspunkt, weder der Hauptperson [Gerbert] noch sonst einem hervorragenden Würdenträger, in erster Linie auch nicht den Angehörigen der kapetingischen Dynastie in gröblicher Weise zu schaden“; oder S. 220: „Er übernahm daraus [aus dem Register] nur eine Auswahl und ließ vor allem die meisten Briefe fort, die allzu deutlich die hochverräterische Tätigkeit Adalberos, Gerberts und Hugos erkennen lassen und gewisse Vorgänge der Kampfzeit beleuchten, deren Veröffentlichung der inzwischen legal instituierten kapetingischen Dynastie unerwünscht erscheinen mußte“; S. 204: „Natürlich ist die durchscheinende Tendenz zu einer Verschleierung der dunklen Vorgeschichte der kapetingischen Machtergreifung nicht der Grund für die Anlage der Sammlung der Gerbertbriefe [V, P], auch nicht für die Herstellung der gesäuberten Fassung L. Sie ist nur eine bewegende Ursache für das Auslassen des überwiegenden Teils der bekannten 30 Briefe.“ Und schließlich S. 205: „Das von Gerbert angelegte Register [P] war jedoch nicht gedacht für eine Veröffentlichung, eine ‚Edition‘, zumindest nicht in der heute vorliegenden Form V (P). Dazu enthält das Material zu viele Stücke, die für die Augen einer breiteren Öffentlichkeit nicht geeignet waren. Sie waren belastend nicht nur für Gerbert selbst und den Erzbischof Adalbero, sondern auch, wie oben gezeigt wurde, für König Hugo, für Theophanu, für die Erzbischöfe von Trier, Köln, Mainz, die Bischöfe von Lüttich, Laon, Verdun und viele andere in der Öffentlichkeit stehende Personen. Eine Veröffentlichung des gesamten Materials in der Form, wie sie uns heute in V vorliegt, mußte eine große Zahl von Personen als einen Affront ansehen.“

Ich glaube, diese Gegenüberstellung genügt zu zeigen, wie sehr Werner meine Thesen verzeichnet hat. Ganz deutlich ist das auch an der Stelle, wo er mir (S. 122) in zwei herausgeschnittenen Sätzen „euphemistische Wendungen“ bei der Charakterisierung Gerberts nachzuweisen sucht. Im Zusammenhang heißt es bei mir: „Von ⁵⁵⁾ all den Vorgängen geben

⁵⁴⁾ Ebda S. 206.

⁵⁵⁾ Ebda S. 210.

die Briefe tatsächlich nur die Widerspiegelung in Gerberts Seele. Sie zeigt ihn außerordentlich labil, schwankend und unsicher, bereit, nach allen Seiten zu paktieren, um dadurch eine Lösung aus seiner schmachvollen Lage als Sekretär seines erfolgreichen Rivalen zu erreichen. Das Bild, das er so bietet, ist wieder einmal alles andere als vorteilhaft. Und wenn er sich zum Schluß auch zu seiner alten Linie, dem Pakt mit Hugo Capet durchringt, und der Absagebrief an Arnulf ihn in ziemlich edler Pose zeigt, so kann man sich doch nur schwer vorstellen, daß Gerbert zu irgendeiner Zeit es für angebracht gehalten haben könnte, diese Briefe selbst zu veröffentlichen.“ Das klingt nicht gerade nach euphemistischer Apologetik.

Ebenso unberechtigt schreibt Werner mir eine literarische Motivierung der L (Lo)-Sammlung zu. Wieder zitiert er einen längeren Passus meines Aufsatzes ⁵⁶⁾, legt ihn dann aber sinnverändernd aus. Er sagt (S. 125): „Träfen die zitierten Aufstellungen Weigles zu, dann müßte man allerdings der Hypothese vorwiegend literarischer Motive bei der Zusammenstellung der Lo-Sammlung Beachtung schenken.“ Und ähnliche Formulierungen („vom ⁵⁷⁾ literarischen Antrieb der Sammler“; „literarische ⁵⁸⁾ Hinterlassenschaft Gerberts“ usw.) folgen unmittelbar danach im Abstand von wenigen Sätzen und im Verlauf des Aufsatzes noch einige Male, als ob damit meine Auffassung wiedergegeben würde.

Die entscheidenden Sätze in dem von Werner zitierten Passus meines Aufsatzes lauten: „Außer ⁵⁹⁾ dem großen einheitgebenden Gesichtspunkt, ‚Sammlung aller hinterlassenen Schriften Gerberts‘, vermag ich kein einheitliches gestaltendes Prinzip zu erkennen;“ und „Das ⁶⁰⁾ Material ist, soweit ersichtlich, nur nach dem literarischen Typ zusammengeordnet: Briefe, Konzilien, Grabinschriften . . .“ Es sind hier zwei verschiedene Dinge gemeint: 1. das Antriebsmotiv, das überhaupt zur Anlage, zum Zusammenstellen der Briefsammlung führte: es war ein antiquarisches Sammelinteresse; 2. das Ordnungsprinzip, nach dem die einzelnen Teile zusammengeordnet wurden: es orientierte sich, unter Zurücktretenlassen des chronologischen und Sachgesichtspunktes, am literarischen Typ. Werner hat diese beiden Gesichtspunkte nicht genügend auseinander-

⁵⁶⁾ Ich erspare mir dessen nochmaligen Abdruck und verweise auf Weigle III S. 207 f. und Werner S. 125.

⁵⁷⁾ Werner S. 126.

⁵⁸⁾ Ebda.

⁵⁹⁾ Vgl. Weigle III S. 207 Z. 3 von unten.

⁶⁰⁾ Ebda S. 207 Z. 6 von unten.

gehalten. In seiner Ausdeutung meiner Worte erscheint das literarische Ordnungsprinzip als Antriebsursache zur Anlage der Sammlung überhaupt. Da ich derartig Unvertretbares nicht behauptet habe, ist es natürlich leicht, es zu widerlegen. Zum Sammelinteresse nimmt er nur nebenbei Stellung (S. 126): „Von der ‚Sammlung aller hinterlassenen Schriften Gerberts‘ als einheitgebendem Gesichtspunkt der Handschrift kann ja nun schlechterdings nicht die Rede sein: sie enthält keine einzige seiner zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen“, wobei er den Akzent auf die — von mir nicht behauptete — fehlende Vollständigkeit verschiebt.

Ich gebe zu, daß manche meiner Formulierungen, weil es die Situation nicht verlangte, vielleicht nicht mit letzter Schärfe erfolgt sein mögen, daß sie, versteift man sich auf den bloßen Wortsinn, auch mißdeutet werden können. Ich glaube aber, daß im jeweiligen Zusammenhange, evtl. unter klärendem Heranziehen von das gleiche Problem behandelnden benachbarten Stellen, ihr Sinn kaum mißverstanden werden kann. Daß gerade Werner, der mit so schönem Elan und beachtlichem wissenschaftlichen Aufwand an „seine Aufgabe ⁶¹⁾“, meinen Lösungsvorschlag einer kritischen Kontrolle zu unterziehen“, herangegangen ist, zu einer verhältnismäßig großen Zahl von Mißverständnissen, auch — wenn ich so sagen darf — Fehldeutungen gelangt ist, finde ich äußerst beklagenswert, denn dadurch wird die Lösung der wirklich schwierigen anstehenden Probleme bedeutend erschwert. Das ist umso bedauerlicher, als — wie sich im weiteren zeigen wird — unsere Ansichten über mancherlei Grundsätzliches in weit stärkerem Maße übereinstimmen, als die bisherige Diskussion wohl vermuten läßt.

Ich komme zu dem, was Werner positiv zu sagen hat, wobei auch dieses aus der Polemik erst mühsam herausgeschält werden muß. L oder besser dessen Vorgänger Lo, ist nach Werner (S. 130) ein „Aide-Mémoire“. Es „entstand ⁶²⁾ nicht in Reims nach Gerberts Tod, sondern 995/7 durch Gerbert selbst oder in seiner engsten Umgebung“. — „Gerbert ⁶³⁾, der 995 in rascher Folge seine vier Rechtfertigungsschriften verfaßte, hatte das naheliegendste Interesse daran, diese Schriften und einiges andere Material, *quantum ex eo utile fuit*, in einem Band greifbar zur Hand zu haben.“ Ich darf wohl, ohne mich einer Fehlinterpretation schuldig zu machen, aus Werners Formulierungen schließen,

⁶¹⁾ Werner S. 137.

⁶²⁾ Ebda S. 138.

⁶³⁾ Ebda S. 131.

daß er hier nicht an eine Denkschrift zur Veröffentlichung, also ein diplomatisches Memorandum im üblichen Sinne denkt, sondern an eine Art Gedächtnisstütze zu eigenem Gebrauch, um sein Material „in einem Band greifbar zur Hand zu haben“, also eine Art Handakten-Bündel für die bevorstehenden Kämpfe um das Erzbistum.

Ich möchte zunächst festhalten, daß mit dieser These auch Werner das Moment der „Veröffentlichung“, der „Herausgabe“ der Sammlung Lo durch Gerbert selbst hat fallen lassen. Das ist aber das Hauptmotiv, das die bisherige Forschung als für die Entstehung des Kodex wirksam allgemein angenommen hatte und gegen das der Vorstoß meines dritten Artikels in ganzer Breite gerichtet war. Ich freue mich, daß Werner in diesem wichtigsten Punkte ganz auf meiner Seite sich befindet, auch wenn er davon nicht spricht. Nur an unauffälliger Stelle berührt er das Problem ganz nebenbei: Während er im Text⁶⁴⁾ seine „Übereinstimmung mit einer schon von Bubnov vertretenen Auffassung, gegen Weigle“ herausstellt, schränkt er das nämlich in der zugehörigen Fußnote⁶⁵⁾ folgendermaßen ein: „Ich würde allerdings nicht von ‚édité‘ (Lo durch Gerbert), sondern von ‚rédigé‘ sprechen ...“ Das ist allerdings ein großer Unterschied und ist, wie sich herausstellen wird, für seine ganze These von entscheidender Wichtigkeit.

Werner lehnt auch in dieser Verbindung eine Entstehung von Lo in Reims energisch ab (S. 138). Er setzt statt dessen das undeutlichere „durch Gerbert selbst oder in seiner engsten Umgebung“. Nun ist aber in der von Werner angenommenen Entstehungszeit 995—997 (vor seiner Flucht) Reims der Sitz Gerberts. Gewiß befand er sich innerhalb dieser Zeit interimistisch auch auf Reisen in Italien und Deutschland. Aber sollten er „oder seine engste Umgebung“ die umfangreichen Abschreibearbeiten aus den mitgeschleppten Codices (die Reimser Konzilsakten umfassen 72 Seiten, die von Karthago 22, die Denkschrift an Wilderod 24, die Briefsammlung 90 Seiten) ausgerechnet auf der Reise gemacht haben? Abends im Quartier? Möglich ist selbst dies, aber doch recht unwahrscheinlich. Dabei ist es für Werners These gleichgültig und vielleicht nur eine analogisierende Übertragung seiner berechtigten Ablehnung des Entstehungsortes Reims für die Micy-Handschrift auf deren Vorgängerin Lo.

Werner begründet seine These — Aide-Mémoire Gerberts zu 995/7 — (S. 130) aus dem „Inhalt“ und der „Anordnung“ der Sammlung, mit

⁶⁴⁾ Ebda S. 131.

⁶⁵⁾ Ebda S. 131 Anm. 105.

den gleichen Kriterien also, mit denen ich zu der Überzeugung kam, die Sammlung Lo müsse nach Gerberts Tod entstanden sein. Werner sagt: „Die ^{65a)} Untersuchung eben dieses Ganzen [L] ergibt jedoch, im Gegensatz zu Weigles Auffassung, eine erstaunliche inhaltliche und chronologische Geschlossenheit der Sammlung“. Werner fixiert die Sammlung auf das Jahr 995, und bei vier Stücken stimmt das auch: Synode von Reims mit den angehängten Auszügen aus dem Konzil von Karthago, Denkschrift an Wilderod und die beiden kürzeren Konzilsberichte. Auch inhaltlich beschäftigen sich diese vier Stücke mit dem gleichen Thema, dem Reimser Bistumstreit. Nicht in diesen Zusammenhang, weder zeitlich noch thematisch, paßt aber die Briefsammlung, auf die es hier doch besonders ankommt. Ihr erster Teil, ep. 1—180, umfaßt die Zeit von 983—991, der zweite Teil, ep. 181—212, die Zeit von 992—997. Wie verhält sich Werner gegenüber diesem störenden Faktum?

Er schafft zunächst die zweite, spätere Gruppe, ep. 181—212, aus der Diskussion, indem er sie (S. 128) als „einen ungeordneten Komplex für sich“, als einen „Zusatz zur ursprünglichen Lo-Sammlung“ erklärt: „Die ⁶⁶⁾ ungeordneten Briefe 181—212 bilden keinen ursprünglichen Teil der Sammlung.“ Da nämlich an der Tatsache nicht zu rütteln ist, daß die Daten der Mehrzahl der in der Reihe enthaltenen Briefe später liegen als das von Werner auf 955 fixierte Entstehungsjahr des „Aide-Mémoire“, dürfen die Briefe dieser Reihe nicht zum „ursprünglichen“ cod. Lo gehören. Die Briefreihe 181—212 unterscheidet sich von der früheren durch größere chronologische Unordnung ^{66a)}. Das gab mir Anlaß zu der Vermutung ⁶⁷⁾, sie gehöre nicht zu dem Briefregister Gerberts (V, P), sondern sei aus Einzelstücken und „Päckchen“ erst in L (Lo) zu dieser Reihe zusammengestellt worden. Ihre zeitliche Ungeordnetheit bildete für mich ein willkommenes zusätzliches Argument bei der Begründung der Hypothese von der Entstehung der Sammlung L (Lo) erst nach Gerberts Tod durch einen Sammler der schlechter orientiert war als der Autor selbst. Der Befund fügte sich in mein System harmonisch ein. In Werners System — Aide-Mémoire von 955 — bildet die Reihe jedoch einen schwer zu erklärenden Fremdkörper, den man durch Ausschluß, durch Erklärung zum späteren Zusatz unschädlich

^{65a)} Ebda S. 129.

⁶⁶⁾ Ebda S. 126 f.

^{66a)} Vgl. die Tabellen Weigle III S. 211 f. und M. Uhlig, Vorarbeiten III S. 200 f.

⁶⁷⁾ Weigle III S. 211—215.

machen muß. Natürlich sind solche Zusätze möglich, aber es ist doch eine recht unbefriedigende Lösung der vorliegenden Schwierigkeit, zumal nirgends eine Erklärung über die Motive oder Anlässe, die zu dieser späteren Hinzufügung führten, gegeben wird, und Werner sich mit der wiederholten Konstatierung seiner These begnügt ⁶⁸⁾.

Die Schwierigkeit, welche die andere, frühere Briefgruppe für seine Aide-Mémoire-Theorie darstellt, ist für Werner schwerer zu überwinden. Seine These lautet: „Es ⁶⁹⁾ läßt sich vielmehr der Satz aufstellen, daß die Sammlung Lo nur Schriften ... Gerberts enthält, die sich auf den Reimser Bistumsstreit beziehen.“ Nun hat aber der ganz überwiegende Teil der Briefreihe 1—180 aus den Jahren 983—991 durchaus nichts mit dem Bistumsstreit in Reims zu tun, der 991 mit der Absetzung Arnulfs begann; auch seine Vorgeschichte könnte man frühestens mit der Ausschließung Gerberts von der Nachfolge Adalberos († 989) beginnen lassen. Der weitaus größte Teil, ep. 1—150, ist vor Adalberos Tod geschrieben, als die Nachfolgefrage, auch ihre Vorgeschichte, noch nicht bestand. Brief 150—154 stammen aus der Vakanz vor der Einsetzung Arnulfs, Brief 155—169 aus der Zeit der Zusammenarbeit Gerberts mit Arnulf, Brief 170—177 sind danach am Hofe Hugos entstanden, erst ep. 178 (Absagebrief an Arnulf), 179 und 180 (Gerberts Wahlanzeige und Confessio) stehen mit der Absetzung Arnulfs unmittelbar in Verbindung. Es sind also in Wahrheit nur drei, bei großzügigster Auslegung höchstens zehn von 180 Briefen, die mit dem Bistumskonflikt etwas zu tun haben. Wie stellt sich Werner zu dieser Tatsache, die zu seiner Theorie so wenig paßt?

Zunächst gibt er anscheinend — leider in einer mehrdeutigen, mißverständlichen Wendung — die thematische Fremdheit der Briefreihe 1—180 innerhalb der Sammlung Lo zu. Der oben (Zeile 9) zitierte Satz enthält nämlich anstelle der von mir gesetzten Punkte eine Einschubung. Er lautet vollständig: „Es ⁷⁰⁾ läßt sich vielmehr der Satz aufstellen, daß die Sammlung Lo nur Schriften (zu welchen die Briefe nicht zu rechnen sind) [!] Gerberts enthält, die sich auf den Reimser Bistumsstreit beziehen.“ Eine verblüffende Feststellung. Un-

⁶⁸⁾ Vgl. Werner S. 126 f., 128 f.; 129 f.: „...damit [995] hat die ursprüngliche Sammlung Lo schon ein Ende, an die man späterhin vereinzelte Briefe und Briefgruppen aus den Jahren 995—997 und einige Nachzügler aus noch früheren Jahren angehängt hat.“

⁶⁹⁾ Werner S. 126.

⁷⁰⁾ Ebda S. 126.

mittelbar anschließend beseitigt er das Übel dann in einer sehr originellen Weise.

Er sagt: „Diese⁷¹⁾ bemerkenswerte thematische Geschlossenheit sucht Weigle, der dem Codex betont einen ‚einheitlich sachlichen, d. h. nach dem Inhalt orientierten Anordnungsgrundsatz‘, aber auch Charakter absprechen will, zu entkräften, indem er den kirchenpolitischen Gegenstand nur zum ‚überwiegenden Teil‘ anerkennt und auf ‚die vielen Stücke, die damit nichts zu tun haben‘, hinweist [vgl. Weigle III S. 208]. Was er aber als Beispiel anführen kann, sind nur einzelne Briefe und Briefgruppen aus der Briefsammlung, die als solche ja nur ein ‚Stück‘ [!] der Sammlung Lo darstellt.“ Und: „Wenn⁷²⁾ man von Stücken der Sammlung spricht, so darf man damit nur einzelne Schriften und den ganzen Briefkomplex 1—180, dessen Zusammenhang gerade auch Weigle nicht leugnet, bezeichnen, nicht einzelne Briefe, die Stücke der Briefsammlung sind, um die es hier zunächst noch gar nicht geht.“ Werner zählt also innerhalb der Sammlung Lo die 180 Stücke der Briefreihe als nur ein Stück, um das Gewicht der thematisch und zeitlich nicht zugehörigen Stücke (177 von 180) herabzumindern. Was ihn jedoch nicht hindert, sofort mit diesem Prinzip zu brechen und die Briefe 178, 179, 180 als Einzelstücke zu zählen (Nr. 5, 6, 7), wo er sie in seinem Katalog der „neun Stücke von 991 und 995 im cod. Lo“ gebrauchen kann⁷³⁾. Gerade diese Herausnahme der drei Stücke (178—180), die schon von mir⁷⁴⁾ zu der Gruppe der eingeschobenen Akten gezählt wurden, verstärkt aber den Charakter des Briefteils als eines Fremdkörpers innerhalb des Wernerschen Aide-Mémoire. Dieses enthält nun einen Briefteil, dessen sämtliche Briefe, zeitlich wie thematisch, überhaupt nichts mit den übrigen Schriften des Aide-Mémoire zu tun haben. Es ändert daran auch nichts, wenn Werner unter Ignorierung des Sachverhalts noch einmal zusammenfaßt: „Denn⁷⁵⁾ ein Leitgedanken und Leitfaden durch die Sammlung und ihre Anordnung läßt sich sehr wohl finden: Zuerst erscheint der Bericht über die Vorgänge von 991, um die im Jahre 995 der Kampf geht, a) in Form der Akten der Synode von 991 und ihres kirchenrechtlichen Zusatzes aus dem Karthago-Konzil, b) in Form der Rechtfertigungsschrift an Wilderod, die ja ein genaues und fast gleichzeitig entstandenes Gegenstück zu a) darstellt, c) in Form

⁷¹⁾ Ebda S. 126.

⁷²⁾ Ebda S. 127.

⁷³⁾ Ebda S. 128.

⁷⁴⁾ Vgl. Weigle III S. 214.

⁷⁵⁾ Werner S. 129.

der Briefsammlung [!], die der Redaktor eben in jenem Jahr 991 abbrechen läßt, eben mit jenen Ereignissen, die in a) und b) geschildert wurden, nämlich der Erhebung Gerberts zum Erzbischof, um die 995 der Kampf geht!“ — Wenn aber die Briefreihe v o r jenem Jahre 991 abbricht (nicht i n jenem Jahre, wie Werner sagt!), so gehört sie eben sachlich und zeitlich nicht zu der ‚einheitlich‘ auf das Jahr 991 eingestellten Aktensammlung. Die „erstaunliche inhaltliche und chronologische Geschlossenheit der Sammlung“, wie Werner sie sieht, existiert nicht: Der Briefteil fällt völlig aus dem Rahmen.

Es ist hier notwendig, daran zu erinnern, was Werner als Zweck der Sammlung Lo ansieht: ein Aide-Mémoire für Gerberts eigenen Gebrauch bei den bevorstehenden kirchenpolitischen Auseinandersetzungen. Der Gedanke an eine Art Handakte als Gedächtnisstütze ist an sich durchaus einleuchtend und realistisch. Ich habe ihn auch ausgesprochen als mögliche Veranlassung für die Anlage des ursprünglichen Briefbuches, des Registers Gerberts, also des Typs V (P): „P⁷⁶) ist eine schmucklose, im großen Ganzen zeitlich fortschreitende Aneinanderreihung der Briefe, die Gerbert selbst für des Aufhebens wichtig hielt, vielleicht sogar als Material — aber nur als solches — für eine spätere Darstellung der Geschichte seiner Zeit, wofür wir allerdings keinen Quellenhinweis haben. Sie war kaum als literarische Sammlung gedacht, wahrscheinlich nur als G e d ä c h t n i s s t ü t z e.“ Zu dem Aide-Mémoire Werners passen gut alle Konzilsakten des cod. L. Das, worauf es ankam, war in ihnen übersichtlich und zweckvoll enthalten. Was sollte aber die zeitlich und inhaltlich vor 991 abbrechende Briefreihe in dem Aide-Mémoire, das um 995 für den bevorstehenden Kampf um das Erzbistum zusammengestellt wurde, wenn diese Briefreihe kein Stück enthielt, das mit den strittigen Vorgängen einen zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang hat, wenn diese Briefsammlung nur aus Stücken besteht, die ganz andere Themen behandeln: die Zustände in Bobbio-Italien, den deutschen Thronstreit, den Dynastiewechsel in Frankreich, den politischen und Verwaltungs-Briefwechsel des Erzbischofs Adalbero, Gerberts wissenschaftlichen und freundschaftlichen Briefwechsel, Tagesmitteilungen usw.? Was konnten diese Briefe auf der bevorstehenden Synode nützen, daß man sie in das Aide-Mémoire aufnahm? Sie belasteten nur das Gepäck, denn nach Werners Ansicht nahm Gerbert den Kodex doch mit auf die Reise nach Deutschland und nach Rom. Es ist gerade umgekehrt: Das Vorhandensein der Briefreihe im cod. L

⁷⁶⁾ Vgl. Weigle III S. 205.

(Lo), das mir schon als Beweis dafür diene, daß der cod. L (Lo) keine Veröffentlichung (Edition) Gerberts in irgendeiner politisch kritischen Situation seines Lebens sein kann, das Vorhandensein dieser Briefreihe beweist ebenso, daß L (Lo) auch keine bloße Aktenzusammenstellung Gerberts sein kann, mit dem Ziel, seine Verteidigung der Vorgänge von 991 auf dem bevorstehenden Konzil in Deutschland oder Rom aktenmäßig zu unterbauen. Die bloße Existenz der Briefreihe in Lo verbietet diese Annahme.

Noch etwas kommt hinzu. Wenn das Aide-Mémoire, wie Werner will, nur für Gerbert selbst bestimmt war, wie erklärt sich dann die Auslassung der dreißig politisch anstößigen Briefe der Reihe 1—152 in Lo gegenüber dem ursprünglichen Briefbuch Gerberts? Wenn nichts veröffentlicht werden sollte, wie konnten die Briefe gefährlich werden? Wenn aber schon weggelassen wurde, warum ließ man nicht das fort, was unwichtig war, was zeitlich und sachlich nicht zum Thema gehörte, d. h. die ganze Briefreihe oder doch 177 von den 180 Briefen, und begnügte sich statt dessen mit der Abschrift nur der Stücke 178—180? Werner vermag auf diese doch sehr wichtigen Fragen keine Antwort zu geben. Er sagt: „Ich ⁷⁷⁾ kann auch keine Erklärung für das entscheidende Problem des Fehlens der 30 Briefe der chronologischen Serie 1—152 in L, die in P überliefert sind, in Vorschlag bringen. Entgegen meiner früheren Auffassung, die von Lots zitierter Studie (BECh. 100, 1939) beeinflusst war, glaube ich Weigle zustimmen zu müssen, daß es sich um absichtliche Weglassungen in der L-Überlieferung handelt — aus dem im Briefbuch Gebotenen ... Die Frage ist jedoch, wann ... und aus welchen Motiven. Doch scheint mir die Verschleierung peinlicher Sachverhalte ... so geschickt und wohlunterrichtet ..., daß auch dies wieder auf den Kreis um Gerbert selbst und Gerberts persönlichste Interessen hinweist.“

Ich halte aber diese beiden Momente, daß 1. die beiden Briefreihen (1—180 und 181—212) Fremdkörper in einem Aide-Mémoire von 991/995 darstellen würden, und daß 2. die Ausmerzung der 30 Briefe sich in einem solchen nicht erklären läßt, für ausreichend, um die These, Lo sei ein Aide-Mémoire Gerberts für das Jahr 995, als hinfällig zu betrachten.

Ich komme nun zur zweiten Überlieferungsform der Briefe Gerberts, zum cod. V (P). Werner wendet sich dagegen, daß ich in ihm die Repräsentation des Gerbertschen Briefbuchs sehe, ihn aber für einen Torso

⁷⁷⁾ Werner S. 139 Anm. 125.

desselben halte, an den erst in viel späterer Zeit, jedoch vor der ersten Edition (1611), die Stücke 186, 187, 213—216 und 181 ohne direkte inhaltliche Beziehung angehängt wurden. Zu der Meinung, daß V (P) das Briefbuch oder Briefregister Gerberts repräsentiert, bestimmen mich folgende Gründe: 1. Der Codex enthält nur Briefe, im Gegensatz zum Typ L mit noch anderen umfangreichen Werken Gerberts; 2. zeigt er gegenüber L die Briefe in der ursprünglicheren Form (mit Noten usw.); 3. kehren diese Briefe in gleicher Reihenfolge, aber mit Auslassung einzelner Briefe oder kleiner Gruppen von im ganzen 30 Stück, also als Auswahl, in L wieder; V (P) ist also die vollständigere Sammlung. An eine Bearbeitung einer L und V (P) gemeinsamen älteren Vorlage glaube ich nicht, weil in V (P) keine Auswahl zu erkennen ist. Eine solche wäre z. B. anzunehmen, enthielte L in der gemeinsamen Reihe 1—152 einige Briefe oder auch nur einen Brief mehr als V (P). Dann könnte man annehmen, V (P) habe aus der gemeinsamen Vorlage eine andere Auswahl getroffen als L. Als Torso meine ich V (P) ansehen zu dürfen, weil die als einheitlich erkannte Briefgruppe 1—180 in V (P) schon hinter Brief 152 abbricht, also die letzten 28 Briefe der gemeinsamen Reihe fehlen. Hinzu kommt, daß der Abbruch zwar nicht innerhalb eines Briefes erfolgt, aber doch mitten in einer sachlich zusammengehörenden Briefgruppe, die erst mit ep. 155 endet. Werners Argument⁷⁸⁾, die Kopisten und Bearbeiter von P um 1600 machten keine Andeutung über den fragmentarischen Charakter der Hs., ist als Testimonium ex silentio ohne Beweiskraft. Die Anfügung der ep. 186, 187, 213—216, 181 halte ich für nicht im ursprünglichen Plan der Sammlung V (P) gelegen, weil ein inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang fehlt. Ep. 152 (Mitte April 989) gehört zu den letzten Briefen vor der Wahl Arnulfs (ist nicht der letzte!). Ep. 181, 186, 187, 213—216 gehören in die Zeit von Juni bis Juli, September bis Dezember 996. Der Zwischenraum beträgt sieben Jahre, für die Gerbert-Briefsammlung eine lange Spanne. Dazwischen liegt eine politisch sehr bewegte Zeit, liegen materiell die Briefe 153—180 in der ununterbrochenen Reihe und die Grüppchen 182—185, 188—212. Die Angliederung der sieben oben genannten Briefe (181, 186, 187, 213—216) scheint mir als unorganisch, aus dem Inhalt der Briefe nicht zu erklären. Sie sind wahrscheinlich nur aus sammlerischen Gründen in viel späterer Zeit an den Torso angehängt, wie beispielsweise die ep. 218—220 im cod. Vallicellanus (erst im 16. Jh.)⁷⁹⁾.

⁷⁸⁾ Vgl. ebda S. 133.

⁷⁹⁾ Vgl. Weigle II (DA. 11, 1955) S. 397, 402—406.

Werner versucht zunächst, durch eine sehr weit getriebene Zerstückelung meiner Äußerungen beim Leser den Eindruck eines Schwankens, ja eines Widerspruchs in meiner Auffassung vom Charakter des cod. V (P) zu erwecken. Die Stelle ist für seine Methode besonders charakteristisch, weshalb ich sie hier meinen eigenen Äußerungen wörtlich gegenüberstelle. Werner sagt: „Zunächst⁸⁰⁾ ist zu bemerken, daß er [Weigle] den Torso-Charakter einmal als ‚möglich‘, dann als ‚sogar wahrscheinlich‘, im Schlußwort noch einmal als hypothetisch kennzeichnet: ‚das Briefbuch P reichte wahrscheinlich über ep. 152 hinaus bis in die Zeit der ep. 180‘. Dennoch formuliert er im gleichen Schlußwort ‚Cod. V ist ein Torso‘.“ — Hiernach muß der Leser tatsächlich den Eindruck völliger Verwirrung bei mir bekommen. Was habe ich aber in Wirklichkeit gesagt?: „Es⁸¹⁾ ist durchaus möglich, daß diese Gerbertsche Sammlung weiter ging als heute V (P), das heißt über ep. 152 hinaus, daß also V ein Torso ist. Es erscheint mir sogar wahrscheinlich, denn ...“ Und im Schlußwort: „Cod. V⁸²⁾ ist ein Torso: das Briefbuch P reichte wahrscheinlich über ep. 152 hinaus bis in die Zeit der ep. 180.“ Mir scheint, die von Werner gerügten Widersprüche sind etwas gewaltsam in meine Worte hineingelesen.

Notwendig ist es auch, aus der unmittelbar folgenden Polemik gegen mich den richtigen Sachverhalt herauszuschälen. Werner sagt: „Weigles⁸³⁾ Hauptargument [für den Torso-Charakter von P] ist also die zeitliche Kluft zwischen ep. 152 und der in V (P) hinter ihr stehenden ep. 186, also der Sprung vom Jahre 989 bis zum Jahre 996/7. Aber welche Alternative bietet er denn? Er glaubt ja selbst nicht, P sei ursprünglich die Lücke von 989 bis 996 schließendes, durchgehendes Briefbuch gewesen, er vermutet ja nur, es habe die Briefe ‚bis in die Zeit der ep. 180‘, also bis zum Jahre 991 enthalten. Will er annehmen, daß diese um zwei Jahre geringere Lücke, die nun immer noch zwischen 991 und 996 bleibt, dem ‚Formempfinden und -vermögen‘ Gerberts so viel mehr entsprach, als die von 989 bis 996? Was soll hier überhaupt die Kategorie ‚Formempfinden‘, wo Weigle selbst das Briefbuch P wie folgt charakterisiert hat: P war ‚nicht zur Veröffentlichung gedacht‘, ‚P ist eine schmucklose, im großen Ganzen zeitlich fortschreitende Aneinanderreihung der Briefe, die Gerbert selbst für des Aufhebens wichtig hielt.“

⁸⁰⁾ Werner S. 132.

⁸¹⁾ Weigle III S. 205.

⁸²⁾ Ebda S. 220.

⁸³⁾ Werner S. 133.

Werner macht mir also den Vorwurf, ich arbeitete beim Nachweis des Torso-Charakters von V (P) mit der sachfremden Kategorie Gerbertschen Formempfindens und hielte eine nur um zwei Jahre verringerte Lücke in der Briefreihe für dem Formempfinden Gerberts gemäßer. Hätte er beim Zitieren nicht wieder meine Ausführungen aus dem Zusammenhang gerissen, so wäre aus ihnen klar zu erkennen, was in den längeren Untersuchungen zum Thema an mehreren anderen Stellen meines Aufsatzes ⁸⁴⁾ ohnehin offen zu Tage liegt, daß ich genau das Gegenteil meine und gesagt habe. Mit meinem, Werners Zitat unmittelbar voranstehenden Satz: „P ⁸⁵⁾ ist also keine ‚typisch mittelalterlich komponierte Briefsammlung‘, keine künstlerisch komponierte ‚Autobiographie in Briefen‘“, wende ich mich nämlich gegen jene Forscher (wie Bubnov, Havet, Pivec, deren Formulierungen ich in Anführungsstrichen bringe), die in V (P) eine auswählende Edition, eine literarisch-politische Bearbeitung einer (Briefbuch-)Vorlage sehen, eine Bearbeitung, die doch wohl die Anwendung von „Formempfinden“ und „Formvermögen“ zur Voraussetzung hat. Weil aber der Überlieferungstyp V (P) die Anwendung solcher Kategorien vermissen läßt, kam ich zu der Überzeugung, daß V (P) eben keine Bearbeitung darstellt, sondern „eine schmucklose, im großen Ganzen zeitlich fortschreitende Aneinanderreihung der Briefe“. Das war's, was die Anwendung der Kategorie Formempfinden hier sollte — um Werners Frage ⁸⁶⁾ zu beantworten.

Was aber die von Werner geforderte Alternative betrifft, die ich „diesem ⁸⁷⁾ doch sehr rohen Zusammenfügen“ gegenüber als dem Gerbertschen Formempfinden gemäßer „anzubieten habe“, so besteht sie allerdings nicht in einem ähnlich formlosen Hinzufügen der späten sieben Briefe zu einer nur um zwei Jahre verlängerten Briefreihe, wie Werner vermutet. Das ist zu eng gedacht. Ich meine im Gegenteil damit eine wirkliche Bearbeitung der nackten chronologischen Briefreihe, wie sie beispielsweise im Froumund-Codex oder in der Ratherschen Phrenesis zu erkennen ist. Der Froumund-Codex entspricht im Typ nämlich durchaus nicht der Gerbert-Sammlung, wie Werner meint. Erdmann ⁸⁸⁾, auf den Werner ⁸⁹⁾ sich stützt, sah, als er dies behauptete, zu einseitig auf das beiden Sammlungen gemeinsame chrono-

⁸⁴⁾ Vgl. Weigle III S. 153, 213 u. ö.

⁸⁵⁾ Ebda S. 205.

⁸⁶⁾ Werner S. 133 Z. 8 von unten.

⁸⁷⁾ Vgl. Weigle III S. 205.

⁸⁸⁾ Vgl. Wattenbach-Holtzmann 1 (1940) 422.

⁸⁹⁾ Werner S. 112.

logische Fortschreiten, das ihn gerade damals bei seinen Briefbuchforschungen besonders interessierte. Er beachtete nicht die großen formalen Unterschiede im Aufbau, die sich besonders klar in den systematischen Gedichteinschüben Froumunds zeigen. Die vier zusammengefaßten Epitaphien (ep. 75—78) und drei Verse (ep. 90) in Gerberts Sammlung lassen sich in keiner Weise vergleichen mit den 43, den Brieftext laufend planvoll unterbrechenden Gedichten des Froumund-Codex. Wie eine solche „Bearbeitung“ einer Briefsammlung geplant und durchgeführt wurde, kann man in der Phrenesis des Rather ausführlich nachlesen. Von den seitenlangen Ausführungen Rathers zitiere ich nachfolgend nur die prägnanteste Stelle: „*Quod*⁹⁰⁾ *et dissimilitudo approbat eorum maxima, quod quidam scilicet illorum nil aliud nisi congregatio sunt epistolarum, quidam continuum ut opuscula quorundam obtinent statum, quidam illorum, sensu atque materia continuante, dividuam videatur sectionem habere, quidam vero sex linearum per sententias ideo est divisione discretus, quod auctor eiusdem versibus eum disposuerat, ut in Martiano, Fulgentio atque Boetio cernitur, . . . eadem ex materia sumptis pangere sententiis. Iniurium sane si cui videtur, epistolarum congeriem ipsarum appellare libellum vel unamquamvis earum sui prolixitate idem obtinuisse vocabulum, advertat in isto quidam Machabaeorum librum, quem dicunt secundum, in ceteris apostolorum, apud nos Augustini, Hieronymi, Gregorii multorum et aliorum epistolares consideret libros, apud saeculi vero scriptores Tullium, Senecam, Plinium ipsum quoque . . . epistolares condidisse et appellasse libros et, osorum ut latratibus . . . contraponamus . . ., satyrographis omnibus praeferendum Flaccum Horatium, in libris quoque, qui praetitulatur Ex Ponto, Nasonem Ovidium.*“ Ein Fragment jenes Teils, in dem, wie Rather andeutet, Prosatext regelmäßig durch sechs Zeilen Gedichte unterbrochen wird, hat sich übrigens im cod. Berol. lat. Qu. 336 erhalten⁹¹⁾. Daß die Hersteller solcher nun wirklich „typisch mittelalterlichen Kompositionen“ sich ihre Vorbilder weniger bei den Zeitgenossen, als in erster Linie in der Antike oder in der Patristik suchten, wird aus dem Zitat auch ganz klar. Wenigstens einige der Rather als Muster vorschwebenden zwölf Autoren zwischen Ovid, Hieronymus und Boethius werden doch wohl auch in Feuchtwangen und Tegernsee bekannt gewesen sein, und ich glaube nicht daran, daß Froumund erst durch die von imaginären „Reimser“⁹²⁾ Schülern süddeutscher Herkunft“

⁹⁰⁾ MG. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 1 (1949) 63.

⁹¹⁾ Ebda ep. 10, S. 49—54.

⁹²⁾ Vgl. Werner S. 112.

vermittelte „Kenntnis nicht etwa vom Wortlaut, wohl aber von der Existenz und der Anlage des Gerbertschen Briefbuchs“ sich zur Komposition eines eigenen Brief-Gedicht-Codex habe anregen lassen müssen. Es geht nicht an, das notwendig lückenhafte Bild, das wir infolge nur mangelhafter Kenntnis der literarischen und personalen Zusammenhänge früherer Jahrhunderte besitzen, bei Schlußfolgerungen und Rekonstruktionsversuchen als getreues Abbild vergangener Wirklichkeit zu verwenden. Es geht nicht an, so meine ich, wenn uns eine Briefsammlung aus Reims, eine andere aus Tegernsee bekannt ist, sofort ein Lehrer-Schüler-Verhältnis herstellen zu wollen, ohne die viel wahrscheinlicheren, wenn im gegebenen Falle auch nicht direkt nachweisbaren, anderen Möglichkeiten ihrer Entstehung und Ableitung überhaupt zu erwägen. Das gleiche Problem des zu schnellen Schließens aus Mangel an Überlieferungsmasse wird bei der Untersuchung der *Confessio Gerberti* von neuem auftauchen⁹³⁾.

Was sieht Werner selbst in dem cod. P? Er sagt: „P⁹⁴⁾, den als Torso zu betrachten kein Anlaß vorliegt, ist weder die direkte Vorlage von L noch von Lo, vor allem nicht selbst das Briefbuch Gerberts, sondern, wie Lo, nur eine Kopie, mit Lesarten, die nicht selten denen von Lo-L unterlegen sind.“ — „Auch⁹⁵⁾ hier enthüllt sich P als Kopie, mit durchaus nicht immer guten Lesarten.“ — „Das⁹⁶⁾ Problem des Abschlusses der P-Serie gerade zu ep. 152, der chronologisch vielleicht nicht zufällig unmittelbar nach dem Tode des Erzbischofs Adalbero liegt, dessen Sekretär Gerbert war, ist ganz vergleichbar zu dem des Abschlusses der L-Serie mit ep. 180 eine Frage der Kopie (ihres Zeitpunktes und ihrer Motive), die vom Briefbuch genommen wurde, als P entstand. Im Unterschied zu L kennen wir hier den Zeitpunkt, vor allem aber die Motive nicht.“ Um diese Sätze mit wenigen Worten zusammenzufassen: P ist die Kopie eines umfangreicheren Briefbuchs. Sie bricht schon mit ep. 152 ab. Zeitpunkt und Motive der Herstellung der Kopie und die Gründe für den vorzeitigen Abschluß sind nicht zu erkennen.

Das ist nicht viel, aber ich stelle doch — wie schon bei cod. L (Lo)⁹⁷⁾ — eine im Grundsätzlichen weitgehende Übereinstimmung mit meinen eigenen Forschungsergebnissen fest. Auch Werner hat die ältere Theorie

⁹³⁾ Vgl. u. S. 414—418.

⁹⁴⁾ Werner S. 138.

⁹⁵⁾ Ebda S. 137.

⁹⁶⁾ Ebda S. 134 Anm. 114.

⁹⁷⁾ Vgl. o. S. 403.

aufgegeben, daß nämlich P (V) eine von Gerbert ausgeführte politisch-literarische „Bearbeitung“ seines Briefbuches aus dem Jahre 996 sei, jene bisher geltende Theorie, gegen die die Angriffe meines dritten Artikels von Anfang bis zu Ende gerichtet waren. Denn ich darf doch wohl schließen, daß Werner mit dem mehrfach wiederholten Begriff „Kopie“ keine „Bearbeitung“ meint. Von der Anfügung der späteren sieben Briefe (ep. 181, 186, 187, 213—216) sagt er selbst unmißverständlich: „Die ⁹⁸⁾ unorganischen Nachträge am Ende von P bieten weder Raum für ein ‚ordnendes Prinzip‘ noch für Gerberts Formgefühl.“ — Ich freue mich über diese Übereinstimmung Werners mit meinen Forschungsergebnissen und wundere mich nur, warum er sie in Einzelheiten dennoch so hitzig bekämpft. Die Frage, das wievielte Glied in der Entwicklungsreihe vom Originalbriefregister Gerberts bis zum Druck von Masson der verschollene cod. P in Wirklichkeit bildete, ob man ihn vielleicht auch selbst als dies Originalregister ansehen kann, ist schwer zu lösen, weil die Hs. nur durch sehr späte Abschriften bekannt geworden ist und die ersten Editoren über die äußeren Merkmale ihrer Vorlage nichts berichten. Ich habe den „Cod. P ⁹⁹⁾“ (die indirekte Vorlage von cod. V) das private Brief- oder Registerbuch Gerberts“ genannt. Der Unterschied zu Werner ist nicht so groß: er sieht in ihm eine — mit Abschreibfehlern behaftete — getreue Kopie des Briefbuches, keine Bearbeitung.

Noch ein Wort zum Exkurs I in Werners Aufsatz ¹⁰⁰⁾. Werner bemüht sich dort, die *Confessio Gerberti* anlässlich seiner Wahl zum Erzbischof von Reims im Juni 991 ¹⁰¹⁾ als eigene Stilisierung Gerberts und als unmittelbare Vorlage des Eides Bischof Gauzlin's von Bourges im Jahre 1022 in Orléans ¹⁰²⁾ nachzuweisen, obwohl er es andererseits ausdrücklich ablehnt ¹⁰³⁾, diesen Umstand als Argument für die Entstehung von L in Micy zu gebrauchen. Der für den Leser nicht erkennbare Grund dafür liegt darin, daß Werner selbst die *Confessio* sehr lange für eine Eigenschöpfung Gerberts hielt, und die angeblich direkte Abhängigkeit des Gauzlin-Fleury-Textes von ihr als ein Hauptargument für die Entstehung von L in dem Fleury und Orléans benachbarten Kloster Micy ansah. Erst als ihm bekannt wurde ^{103a)}, was seit langem nachgewiesen

⁹⁸⁾ Werner S. 133 am Ende.

⁹⁹⁾ Vgl. Weigle III S. 220 u. ö.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Werner S. 140—144.

¹⁰¹⁾ Havet, *Lettres de Gerbert* (1889) ep. 180 S. 161 f.

¹⁰²⁾ Andreas, *Vita Gauzlini*, ed. Ewald, NA. 3 (1870) 370.

¹⁰³⁾ Vgl. Werner S. 96.

^{103a)} Durch briefliche Mitteilung von mir.

ist ¹⁰⁴⁾, daß ep. 180 eine in die „ego“-Form gebrachte alte Formel aus dem 1. can. der Statuta ecclesiae antiqua ist ¹⁰⁵⁾, deren sich Gerbert und Gauzlin bedienten, ließ er das Argument fallen, allerdings nicht ganz, denn es tritt innerhalb der Abschnitte 2 und 3 seines Exkurses (S. 141) wieder auf. Auf das Argument der örtlichen Nachbarschaft einzugehen erübrigt sich. Beim Vorgehen gegen die Ketzler von Orléans holte sich Gauzlin Rat nicht in Micy, sondern, wie die Quelle klar aussagt, in Fleury: *Aurelianus* ¹⁰⁶⁾ *cum sapientioribus Floriacensis loci pervenit*. Örtliche Nähe beweist aber über Hss.-Zusammenhänge an sich noch nichts. Abschriften wurden damals, wie nicht nur Gerberts Beispiel überreichlich beweist, über den ganzen zivilisierten Kontinent hin gehandelt und verbreitet.

Notwendig aber ist es, auf Werners Beweisführung aus den Textvarianten einzugehen. Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb Gerbert und Gauzlin sich nicht eines Formulars bei der Intitulatio bedient haben könnten (vgl. Werner S. 142 Abschnitt 6 a), das im wesentlichen nur das Einsetzen der jedesmal verschiedenen Namen und Titel notwendig machte. Solche Formulare waren seit langem im festen Gebrauch. M. T a n g l sagt beispielsweise nach eingehender Untersuchung des Problems in Bezug auf die Bischofsweihe des Bonifatius: „Glaubensbekenntnis ¹⁰⁷⁾ und Treueid waren die hergebrachten und nach feststehendem Formular vorausgefertigten Gegenurkunden der Weihe“; und weiter: „Die ¹⁰⁸⁾ schriftliche, in bestimmte urkundliche Form gekleidete Abfassung (des Glaubensbekenntnisses) war vielmehr feste Regel.“ Ich vermag auch nicht einzusehen, worin die „besonders aufschlußreiche Anpassung“ des *prius . . . post* Gauzlin's an das *mox futurus* Gerberts bestehen soll. Es handelt sich doch einfach um eine Anpassung an die sachlich gegebenen Verhältnisse. Gerbert leistete seine Konfession kurz vor seiner Inthronisation zum Erzbischof in Reims (*mox futurus*), bei Gauzlin lag diese Jahre zurück. Er bezieht sich, umgeben von seinen

¹⁰⁴⁾ Vgl. M. A s t i e r, Etude sur un document relatif au pape Silvestre II: la lettre 180, Gerbert et le premier canon de IV^e concil de Carthage, Bulletin histor. et philol. du comité des travaux historiques et scientifiques 1898 Nr. 3/4 S. 284—289; A. B o r s t, Die Katharer (Schriften der MGH. 12, 1953) S. 73 Anm. 3.

¹⁰⁵⁾ Vgl. H. v o n S c h u b e r t, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter 1 (1921) 38 f.; ed. H i n s c h i u s, Pseudo-Isidor S. 302 f.

¹⁰⁶⁾ Vgl. E w a l d, NA. 3 (1870) 370.

¹⁰⁷⁾ Vgl. M. T a n g l, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe 1, NA. 40 (1916) 741.

¹⁰⁸⁾ Vgl. D e r s., Studien usw. 2, NA. 41 (1917) 49.

sapientiores Floriacensis loci, recht passend auf seine Würde als Abt dieses Klosters, (wenn es sich nicht überhaupt um eine Zutat des Andreas Floriacensis handelt). Es ist das doch eher eine starke Abweichung von Gerberts Text. Eine wirklich erkennbare stilistische Angleichung an Gerberts Intitulatio läge beispielsweise vor, stände bei Gerbert etwa *prius Bobbiensium abba*. Das ist aber nicht der Fall.

Werner ¹⁰⁹⁾ legt methodisch sehr richtig Gewicht darauf, daß Gerbert und Gauzlin textlich in einer Reihe von Fällen (A—I) in übereinstimmender Weise vom „Konzilstext“ abweichen, während sie sich andererseits voneinander durch nur wenige Varianten (nach Werner zwei) unterscheiden. Die Sache bekommt jedoch ein anderes Gesicht, dehnt man den Varianten-Vergleich über das von Werner eingehaltene Maß ein wenig nur auf die gedruckt vorliegenden Konzilstexte aus, ohne auf die schwer erreichbaren Hss. zurückzugreifen ¹¹⁰⁾. Da reduziert sich zunächst die Zahl der gemeinsamen Abweichungen vom Konzilstext um zwei (mit *plenum*, s. u., um drei). Denn es findet sich *rectorem* (Werner C) auch bei Regino 1, 455 ed. Wassersleben S. 205; Hefele-Leclercq, Conc. 2, 1, 110; Friedberg, Corp. iur. can. 1, 79; Migne 56, 879 ¹¹¹⁾. *Prohibet* (Werner H) findet sich bei Friedberg, Corp. iur. can. 1, 80.

Weit wichtiger aber sind die Varianten, in denen sich Gauzlin von Gerberts Text unterscheidet. Der Leser wird von Werner ¹¹²⁾ zu diesem Punkte, der für seine Beweisführung doch von großer Wichtigkeit ist, leider nicht ganz richtig orientiert, weshalb ich den Sachverhalt hier kläre.

1. Im Satz (Gerbert, H a v e t S. 161) ... *Totamque in trinitate deitatem coessentialem et consubstantialem et coaeternalem et coomnipotentem praedico* ..., hat Gauzlin *omnipotentem* statt *coomnipotentem*.
2. u. 3. Im Satz (Gerbert, ebda) *Singulam quamque in trinitate personam verum Deum* ... *profiteor*, hat Gauzlin *singularem* und *plenum* statt *singulam* und *verum*.
4. Im Satz (Gerbert, ebda S. 162) *Diabolum non per conditionem, sed per arbitrium factum esse malum*, fehlt Gauzlin *esse*.

¹⁰⁹⁾ Werner S. 142 Abschnitt 6.

¹¹⁰⁾ Vgl. F. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendland 1 (1870) 382—394.

¹¹¹⁾ Vgl. dort Anm. b das Hss-Verzeichnis.

¹¹²⁾ Vgl. Werner S. 143.

5. Im Schlußsatz (Gerbert, ebda) *Sanctas sinodos VI, quas universalis mater ecclesia confirmat, confirmo*, schiebt Gauzlin zwischen *universalis* und *mater* ein *et* ein.

Wie behandelt Werner diese an sich gewiß geringfügigen, innerhalb seiner Beweisführung aber sehr wichtigen Varianten? Fall 1 und 5 verschweigt er. Im Fall 2 (*singularem*) begnügt er sich mit der bloßen Feststellung ¹¹³). Zu Fall 3 (*plenum*) meint er, „daß ¹¹⁴) man hier eine Korrektur (Gauzlin's) annehmen muß, die sich aus vertrauten Trinitätsformeln erklären läßt“. Fall 4 (*esse*) stellt er sachlich unrichtig dar ¹¹⁵), denn *esse* fehlt nicht bei Gerbert, sondern umgekehrt bei Gauzlin. Trotzdem erklärt er dem Leser, „kann es sich um einen Ausfall in L handeln, der im wahrscheinlich vom Redaktor des Gauzlin-Eides benutzten Lo noch nicht eingetreten war“. Dies alles zusammen dient ihm als sicherer Nachweis für die direkte Abhängigkeit Gauzlin's von Gerbert.

Betrachtet man die Varianten jedoch etwas genauer und nicht voreingenommen, und setzt sie in Zusammenhang mit der bisher bekannt gewordenen Überlieferung der *Statuta ecclesiae antiqua*, so stellt sich alsbald heraus, daß drei der fünf nach Werner von Gauzlin stammenden Varianten (zwei von den drei auch Werner bekannten) schon in der älteren Konzilsüberlieferung vertreten sind.

Omnipotentem (Fall 1): vgl. Bruns, *Bibl. eccles.* 1, 140 Z. 17; bei den Centuriatoren, vgl. Migne PL. 139, 191 vorletzte Zeile.

Singularem (Fall 2): vgl. Bruns, *Bibl. eccles.* 1, 140 Z. 17; Hefele-Leclercq, *Conc.* 2, 1, 109; Mansi, *Conc.* 3, 950 Z. 3.

Plenum (Fall 3): vgl. Bruns a. a. O. S. 140 Z. 18; Ps.-Isidor, ed. Hirschius S. 303 Z. 35; Regino, ed. Wasserschleben 1, 204; Migne PL. 56, 879; Migne PL. 84, 199; Mansi, *Conc.* 3, 950 Z. 4.

Für die restlichen zwei vermag ich z. Zt. in der älteren Überlieferung der *Statuta ecclesiae antiqua* keine Entsprechung nachzuweisen. Der Schlußsatz (Fall 5) ist vermutlich eine späte Zutat zu dem alten Konzilstext schon aus der Zeit Hinkmars von Reims. Vielleicht klärt sich auch das, wenn in Kürze die geplante Neuausgabe der *Statuta* vorliegen

¹¹³) Vgl. Werner S. 143 Z. 17/18.

¹¹⁴) Vgl. ebda S. 143 Z. 10—15.

¹¹⁵) Vgl. ebda S. 143 Z. 18—23.

wird ¹¹⁶⁾. Es genügt aber der Nachweis, daß drei der fünf von Gerbert abweichenden Varianten Gauzlin's in der älteren Konzilsüberlieferung schon vorhanden sind, zu der Feststellung, daß Gauzlin's Vorlage aus einer anderen Überlieferungsreihe kommt als die Gerbert's, daß also Gerbert nicht die Vorlage Gauzlin's ist. Es ist damit auch erwiesen, daß die Formulierung der „ego“-Fassung der Confessio v o r Gerbert liegen muß, von der er und Gauzlin verschiedene, in geringen Varianten voneinander abweichende Fassungen benutzten. Das ist keine neue Theorie, die Benutzung einer älteren festen Formel haben vor mir schon andere mehr oder weniger bestimmt für Gerbert und Gauzlin angenommen ¹¹⁷⁾. I l a r i n o d a M i l a n o sagt zusammenfassend: „Ciò ¹¹⁸⁾ toglie alla professione di Gerberto la nota di attualità ... Esso poteva averla mantenuta come formula corrente di professione di fede.“

Um das Fazit zu ziehen aus der Untersuchung, die sich notwendigerweise weit in die Einzelheiten verlor, fasse ich kurz zusammen, in welchen Hauptpunkten sich zwischen Werner und mir Übereinstimmung herausgestellt hat, in welchen Dingen unsere Ansichten hingegen voneinander abweichen.

Werner ist mit mir der Meinung, daß cod. L eine nach Gerbert's Tod hergestellte, unfertige Abschrift ist; ich bestimmte den Terminus post quem auf das Jahr 1004, Werner auf 1011 ¹¹⁹⁾. Ich vermißte einen zuverlässigen Beweis für die allgemein angenommene Entstehung von L im Kloster Micy, Werner hat diesen Beweis erbracht. Die von mir bekämpfte These, P (V) und Lo (L) seien von Gerbert selbst zu politischen oder literarischen Zwecken angefertigte „Editionen“, hat Werner ebenfalls fallen lassen. Während ich in P einen Torso des nur zu seinen persönlichen Zwecken angelegten Briefregisters Gerbert's sehe, hält Werner P für eine von Gerbert zu einem nicht erkennbaren politischen Zweck angefertigte getreue Kopie dieser Briefsammlung, allerdings ohne Torsocharakter. Ich sehe in Lo (L) eine in Reims aus Gerbert's Nachlaß ohne bestimmte literarische oder politische Zwecke aus antiquarischem Interesse angefertigte Sammlung seiner Schriften. Werner hält Lo für ein

¹¹⁶⁾ Vgl. C. M u n i e r, Nouvelles recherches sur les Statuta ecclesiae antiqua, Revue de droit canonique 9 (1959) 170—180.

¹¹⁷⁾ Vgl. z. B. M. A s t i e r, Etude sur un document usw. (vgl. o. Anm. 104); J. L a i r, Etudes critiques sur divers textes des X^e et XI^e siècles (1899) S. 80 f.; F. L o t, Hugues S. 80 f.

¹¹⁸⁾ I l a r i n o d a M i l a n o, Le eresie popolari del secolo XI nell'Europa occidentale, Studi Gregoriani 2 (1947) 45.

¹¹⁹⁾ Das Datum 1021 wird sich nicht halten lassen; vgl. o. S. 414—418.

Aide-Mémoire, eine Aktenabschriften-Sammlung, die Gerbert sich 995/97 nur für seinen persönlichen Gebrauch in den bevorstehenden kirchenpolitischen Kämpfen (nicht in Reims) herstellen ließ. Werners Polemik gegen meine Ansichten über P und Lo halte ich für mißlungen, wie mir andererseits die inhaltlich-chronologische Zusammensetzung der Schriften in L (Lo) gegen Werners — an sich wirklichkeitsnahe — These eines Aide-Mémoire zu sprechen scheint. Die Diskussion, so will mir scheinen, hat gezeigt, daß trotz vieler Gegensätzlichkeiten im einzelnen doch eine nicht geringe Übereinstimmung in manchem Grundsätzlichen gegenüber früheren Meinungen vorhanden ist.